

Amtsblatt Chemnitz

Macher zeigen Gesicht S.2

Eine Ausstellung im Rathaus berichtet derzeit über unsere »Macher der Woche«.

Schule S.3

Schule macht ein Zirkusprojekt für Kinder. Es erhielt jetzt einen Förderpreis.

Wann werden Abfälle entsorgt?

Die Abfall-Entsorgungen ändern sich wie folgt: alt: 21.12.15 - neu: 19.12.15, alt: 22.12.15 - neu: 21.12.15, alt: 23.12.15 - neu: 22.12.15; alt: 24.12.15 - neu: 23.12.15; Informationen dazu: www.asr-chemnitz.de

Ausschreibungen

Aktuell veröffentlicht die Stadt Chemnitz in dieser Ausgabe drei Ausschreibungen.

Fachkräfteallianz gegründet

Zur Fachkräftesicherung in der Region wurde am Donnerstag in einer von Oberbürgermeisterin Ludwig initiierten Sitzung die Fachkräfteallianz ins Leben gerufen. Mitglieder sind u.a. Vertreter der Stadt, der CWE, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters, der TU, der IHK und HWK, der Sächsischen Bildungsagentur und von Gewerkschaften. »Mit der Gründung der Fachkräfteallianz werden wir auf die bereits vorhandenen ausgezeichneten Netzwerke und Arbeitsstrukturen aufbauen, diese nutzen, um uns hier für eine Fachkräfteförderung des Freistaates gut aufzustellen und konkrete Maßnahmen fortzuentwickeln«, so Ludwig.

Hintergrund hierfür ist die Kluft zwischen hohem Ausbildungsbedarf und geringerer Schulabgängerzahl. Diese wird sich weiter vergrößern, der Bedarf der Wirtschaft nach Fachkräften ist bereits jetzt akut. Im Rahmen der Fachkräfteallianz werden ein Handlungskonzept sowie Ansätze und gemeinsame Projekte entwickelt und umgesetzt. Es bildet die Grundlage für die Anfang nächsten Jahres an-



Vertreter der Stadt, der CWE, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Chemnitz, der TU, der IHK und HWK, der Sächsischen Bildungsagentur und von Gewerkschaften gründeten eine Fachkräfteallianz. Foto: Kristin Schmidt

laufende regionale Förderung des Freistaates Sachsen. Die Fachkräfteallianz

wird durch die Chemnitzer Wirtschafts-

forchungs- und Entwicklungsgesellschaft CWE geschäftsführend organisiert. Die Allianz versteht sich als

Bündnis, um einzelne Konzepte und Maßnahmen abzustimmen und zu begleiten. Dies können Fachkräftekampagnen und -veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, die Entwicklung von Unternehmens- und Branchenverbünden, von Fachkräftepools, die Kooperation von Hochschule und Wirtschaft oder die Integration von Migranten in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt sein. Bis 2020 sollen sachsenweit für Landkreise und Städte 22 Mio. Euro Fördermittel zur Verfügung stehen sowie 18,5 Mio. Euro für regionsübergreifende Maßnahmen. Allein in Chemnitz werden gut 300.000 Euro für 2016 zur Verfügung stehen. Das Förderprogramm soll im März 2016, nach Erlass der Förderrichtlinie durch das Land, starten. Bis dahin will die Fachkräfteallianz ein Handlungskonzept entwickeln, aus dem konkrete Maßnahmen resultieren können.

Ansprechpartner: Chemnitzer Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH CWE ☎ 3660-200
E-mail: info@cwe-chemnitz.de
Internet: www.cwe-chemnitz.de

Sport schlägt Brücken

In den vergangenen Monaten erreichten rund 233 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Chemnitz. Für sie lässt das Jugendamt seither Sorge tragen. 100 von ihnen hat die Stadt im November vorübergehend im »Haus des Sports« auf dem Sportforumgelände untergebracht, bis sie im Februar in zwei eigens eingerichtete Clearinghäuser umziehen. Einzelne Eltern von Sportgymnasiasten standen der Interimsunterkunft zunächst skeptisch gegenüber. Unterdessen baut der Sport Brücken – so wie am Donnerstag, als Gymnasiasten und Flüchtlinge gemeinsam Basketball spielten.

Bei dieser Gelegenheit wechselten 25 Paar Sportschuhe die Besitzer. Veranlasst hatte dies der Schulleiter des Chemnitzer Sportgymnasiums, Steffen Kamprad, mit Hilfe von Kollegen aus Annaberg. Bisher mussten die Jugendlichen aus Afghanistan, Pakistan und dem Irak barfuß spielen, umso größer war der Jubel bei ihnen, nun eigenes Schuhwerk zu besitzen. Von deren Freude angespornt, wollen sich Schulleiter, Lehrer und Schüler nun noch darum kümmern, dass die Flüchtlinge auch Winterschuhe erhalten. »Freudbetonten Sport« nennt der Schulleiter das gemeinsame Auspowern der Jugendlichen, das zum dritten Mal seit Ankunft der Flüchtlinge, stattfand. Basketball-Trainer Toni Dirlic und Sportschüler luden die gleichaltrigen Flüchtlinge dazu



Sport schlägt Brücken zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und baut Vorurteile ab. Sportschülerinnen und Flüchtlinge beim Basketball. Foto: Antje Becher

ein. Ein nächstes Spiel ist schon für morgen geplant. Dabei werden die Sportschüler Wichtelpäckchen verschenken. Im Frühjahr wollen die Sportprofis dann mit den ausländischen Jugendlichen Badminton, Fußball und Tischtennis spielen. Dafür ist noch entsprechendes Sportgerät und Kleidung nötig, das mit Hilfe des Fördervereins über Spenden besorgt werden soll. Jetzt hofft man auf großzügige Bürger und Unternehmen. Wenige Meter von den Sportschülern entfernt, die lernen und ehrgeizige sportliche Ziele verfolgen, suchen

100 Gleichaltrige aus Krisengebieten ihre strapaziöse Flucht zu verarbeiten und zur Ruhe zu kommen. Sie flüchteten aus Kriegs- und Krisenländern, so wie Nasrullah aus Afghanistan. Mutter und Vater wie auch drei Brüder und zwei Schwestern ließ der 16-Jährige in seinem, von den Taliban eingenommenen Ort Aqchah zurück. Immer wieder kommt Heimleiter Georg Rudolph dem schmalen Jungen mit seinen Sprachkenntnissen zu Hilfe, als dieser von jenem Tag erzählt, an dem er flüchtete. Taliban wollten den Jungen mit vorgehaltener Waffe zwin-

gen, sich ihnen anzuschließen. Stockend erzählt Nasrullah, dass die religiösen Fanatiker auch Menschen, die sich ihnen nicht beugen, ohne Zögern exekutieren. Einen Monat dauerte die Flucht über Pakistan, den Iran, die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn, Kroatien, Slowenien und Österreich bis nach Deutschland. Immer wieder habe es Schlepper gegeben, die von dem Geld etwas erhielten, das die Familie für Nasrullahs Flucht zusammenbrachte. Er zeigt ein Video vom beschwerlichen Weg durch felsiges Gelände. Bis zu 60 Stunden Fußmarsch liegen hinter ihm; aber auch mit Bussen und Zügen sei er unterwegs gewesen. Der junge Afghane fühlt sich in Deutschland, in Chemnitz sicher: »Alles ist gut hier.« Sein spartanisches Zimmer teilt er mit einem anderen Flüchtling. Dreimal in der Woche geht er zum Sprachunterricht. Ohne gute Deutschkenntnisse ist der Berufswunsch des Jungen, der in der Heimat das Familieneinkommen als Schneider aufbesserte, nicht zu schaffen. Designer möchte er gern werden und wünscht sich, dass er in Deutschland bleiben darf. Lernen kann er die deutsche Sprache zielstrebig im Sprachkurs aber auch im Umgang mit Menschen, wie dem Heimleiter Georg Rudolph von der Heim gGmbH oder eben ganz beiläufig beim Sport mit den deutschen Sportgymnasiasten.

Fördergeld zur Unterbringung von Flüchtlingen

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen ist die Stadt neben der GGG auch auf Unterstützung privater Vermieter angewiesen. Der Freistaat gewährt Fördermittel zum Erwerb von Belegungsrechten an leerstehenden Wohnungen privater Wohnungseigentümer. Der Stadt Chemnitz steht ein Kontingent von 307.000 Euro dafür zur Verfügung. Ziel ist, Asylbewerber möglichst im Stadtgebiet verteilt unterzubringen, um Integration zu erleichtern. Daher sollen die Belegungsrechte in solche Stadtteile vergeben werden, in denen bisher noch kaum Flüchtlinge untergebracht sind.

Für die Begründung von Belegungsrechten über eine Dauer von fünf Jahren werden in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße zwischen 3000 und 5000 Euro gewährt. Notwendig ist ein Antrag durch den Wohnungsvermieter im Zusammenhang mit einem Wohnungsangebot. Die Abgabe von Angeboten kann schriftlich beim Sozialamt bis zum 13. Januar 2016 erfolgen. Entsprechende Hinweise und das Antragsformular sind im Internet unter www.chemnitz.de zu finden.

– Weiter Seite 3

Die Macher zeigen Gesicht

In einer Ausstellung im Rathaus kann man ihre Geschichten und Ideen erfahren

Was haben DJ Ron, Professor Dr. Arved Hübler, Unternehmer Ronny Bernstein und die jungen Veranstalter von »Summerbreak« gemeinsam? Antwort: Sie setzen ihre Ideen und Ziele beharrlich um und bringen so auch ihre Heimatstadt Chemnitz voran. Rund 70 solch engagierter Personen haben wir im Zuge der Marketingkampagne »Die Stadt bin ich« zu »Machern der Woche« erklärt. Ihre Geschichten erzählten wir in Auszügen im Amtsblatt und ausführlich auf der Webseite »die-stadt-bin-ich«. Seit gestern sind sie nun auch Teil einer Ausstellung. In Wort und Bild ist diese unter dem Titel »Chemnitzer Macher« für vier Wochen im Ausstellungsraum im Erdgeschoss des Rathauses zu sehen. Interessierte sind also eingeladen, beim Stadt- und Weihnachtsmarktbummel einen Abstecher dorthin zu machen, und die interessanten Lebenswege nachzulesen. Schautafeln zeigen Menschen, die in Chemnitz aufbauen und anschieben.

Die »Macher der Woche« packen an im Sport, in der Kultur, der Wirtschaft oder engagieren sich im Freizeitbereich. In den Macher-der-Woche-Beiträgen lassen sich fesselnde Biografien



Auf Tafeln sind die Geschichten unserer »Macher der Woche« nachzulesen. Hier Thomas Aigner und Matthias Radke von der F.A.R.B. Digitaldruck GmbH beim Aufbau der nun geöffneten Ausstellung im Erdgeschoss des Chemnitzer Rathauses. Foto: Cornelia Siegel

nachvollziehen, wie die des früheren Schauspielers Hartwig Albiro und die von Alexander Liebers, Organisator und Macher des Heavy 24, des legendären Mountainbikere Rennens in Rabenstein. Vertreten in dieser Serie sind ebenso Erfolgsgeschichten, wie die der Firma Megaware – das einzige deutsche Unternehmen, das es mit drei Hochleistungsrechnern unter die Top 500 der schnellsten Computer der Welt geschafft hat. Auch eine »echte« Weltmeisterin hat sich zu den »Machern

der Woche« gesellt: Frizzi Seltmann, die drei Goldmedaillen bei der Weltmeisterschaft im Seilspringen in Paris errang. Übrigens: Macher-Qualitäten kann man schon in ganz jungen Jahren beweisen, so wie der 11-jährige Sven Leuth beispielsweise. Der Schüler verkörperte in diesem Jahr das gleichnamige Maskottchen des Internationalen Filmfestivals »Schlingel«. Neben seinen repräsentativen Aufgaben für das Filmfestival warb er ganz selbstverständlich für seine Heimatstadt: »Chemnitz ist eine

schöne Stadt. Das kann man den Chemnitzern auch immer wieder sagen.« Denen sei nun die Ausstellung im Rathaus wärmstens empfohlen. Einige hatten bereits gestern zur Eröffnung die Gelegenheit ergriffen, mit Chemnitzer Machern ins Gespräch zu kommen. Diese traten auch selbst in Aktion, beispielsweise DJ Ron an den Turntables. Andere unserer Macher sorgten für das leibliche Wohl der Eröffnungsgäste, so die Macher von Marschner's Eiscafé und Emmas Onkel. ■

Getreidemarkt hat viel Potential

Der Getreidemarkt gehört zu den Schwerpunkten der städtebaulichen Weiterentwicklung der Chemnitzer Innenstadt. Mit seiner Lage zwischen Rosenhof, Theaterstraße und Innerer Klosterstraße fungiert er als wichtiges Gelenk zwischen Innenstadt und den umliegenden Stadtvierteln. In dem Gebiet zeichnen sich in den kommenden Jahren bauliche Aktivitäten ab, da neben der Stadt auch weitere wichtige Eigentümer Bauprojekte selbst entwickeln bzw. deren Umsetzung ermöglichen wollen. Vor diesem Hintergrund hat das Chemnitzer Stadtplanungsamt eine städtebauliche Studie erarbeitet, welche die zukünftige bauliche Entwicklung in diesem unweit des Chemnitzer Rathauses gelegenen innerstädtischen Areals aufzeigt.

Mit der Bebauung des Areals soll sich der Getreidemarkt zu einem lebendig genutzten Quartier mit identitätsstiftender und zeitgemäßer Architektur entwickeln, die sich in ihrer Maßstäblichkeit an die historisch bürgerliche Stadt anlehnt. Das städtebauliche Konzept nimmt die wesentlichen historischen Straßen- und Platzgefüge auf, arrondiert die vorhandenen Blockstrukturen und schließt fehlende Raumkanten. Vorhandene Denkmäler und bestehende Gebäude werden dabei achtsam integriert. Eine kleinteilige Entwicklung der Baufelder wird angestrebt, wobei die Gebäudehöhen sich am Bestand orientieren. Die stadträumlich wichtigen Ecksituationen Börnichsgasse und Lohstraße sowie Lohstraße und Kirchgäßchen werden durch eine Betonung der Bebau-



ung stärker akzentuiert. Eine Abfolge von verkehrsberuhigten Straßen und quartiersprägenden Plätzen mit angrenzenden öffentlichen Nutzungen in den Erdgeschosszonen der Gebäude laden zum Verweilen und Flanieren ein. Der wertvolle und schützenswerte Baumbestand entlang der Börnichsgasse wird dabei in die Freiraumplanung integriert. Im Jahre 2011 wurden Gestaltungskonzeptionen für den Umbau der Theaterstraße mit Integration des Chemnitzer Modells erarbeitet. Durch bessere Querungsmöglichkeiten der Theaterstraße in Verlängerung der Börnichsgasse und Getreidemarkt soll die fußläufige Verbindung zu den umliegenden Stadtvierteln deutlich ver-

bessert werden. Neue Haltestellen binden das Areal und die Innere Klosterstraße besser an den öffentlichen Personennahverkehr an. Das städtebauliche Konzept lässt für die Zukunft weitere Entwicklungsspielräume zu, um die stadträumliche Verknüpfung des Getreidemarktes mit der Theaterstraße und darüber hinaus mit dem Uferpark der Chemnitz und dem Kaßberg durch Sichtachsen und Wegebeziehungen zu verbessern. Die Bebauung ermöglicht eine vielgestaltige Nutzungsmischung, die die Identität des Ortes bildet und an die Umgebung anschließt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einem neuen, urbanen Wohnangebot. Nutzungsergänzungen rund

um den innenstadttypischen Handel, Praxen, Gastronomie, Kultur und Dienstleistung in den Erdgeschosszonen sollen das Nutzungsgefüge abrunden und ein lebendiges Stück Stadt entstehen lassen. Das städtebauliche Konzept wird in den Rahmenplan Innenstadt aufgenommen. Dieser soll u. a. Bürgern und Investoren die Entwicklungsabsichten der Kommune anschaulich darstellen und Planungssicherheit schaffen. Die Studie zur baulichen Entwicklung des Getreidemarktes kann auf der Homepage der Stadt Chemnitz eingesehen werden. ■ Vorstellungen für das Areal am Getreidemarkt Abb.: Stadt Chemnitz

Weihnachtspost verschicken



Die zweite Auflage der Weihnachtspostkarte der Marketingkampagne »Die Stadt bin ich« ist erhältlich. Wie die Glühweintasse auf dem Weihnachtsmarkt in diesem Jahr wurde die Postkarte in einem schönen Grün gestaltet. »Christmas is coming home«, verkündet der Kartengruß aus Chemnitz - unverkennbar am Motiv mit dem Marx-Monument. Chemnitzer können damit Weihnachtsgrüße an Freunde und Verwandte versenden. 5.000 Stück dieses Kartenset sind erhältlich. Am 19. Dezember, beim großen NINERS X-MAS Game gegen Gotha gibt es sie in der Chemnitz Arena – auch weil die NINERS diesen weihnachtlichen Kartengruß unterstützen. ■

Weihnachtsfrieden

Durch den Stadtkämmerer Sven Schulze wurde auch in diesem Jahr veranlasst, dass während der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel Maßnahmen unterbleiben, die in dieser Zeit als unangemessen empfunden werden. Ebenso wie in den Vorjahren gibt es den so genannten Weihnachtsfrieden.

In der Zeit vom 23. Dezember 2015 bis 3. Januar 2016 wird deshalb grundsätzlich auf die Mahnung und Vollstreckung von offenen Forderungen verzichtet. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn die Verjährung und damit der endgültige Ausfall der noch offenen Zahlung drohen. ■

Weihnachtsspiel der NINERS

Am kommenden Samstag, 19 Uhr, werden zahlreiche Zuschauer beim Basketballspiel der NINERS gegen Gotha erwartet. Erstmals ist die Chemnitz Arena Austragungsort für ein Basketballspiel. Und es wird jetzt schon das publikumsreichste Basketballspiel in der Geschichte der Stadt. Mit dabei ist auch unikero e. V. Der gemeinnützige Chemnitzer Verein sammelt Gelder für benachteiligte Kinder in Sachsen. Darum ist Initiator Rico Bach auch unserer Macher der Woche. Das Interview mit ihm gibt es unter www.die-stadt-bin-ich.de ■

Förderpreis für Kulturprojekte

Jury des städtischen Büros für Kulturmanagement prämiiert ein Zirkus- und ein Radioprojekt

Die Jury des ersten Marktplatzes Kultur und Schule in Sachsen, der in Chemnitz im November Premiere feierte, hat unter neun eingereichten Projekten aus dem Bereich kulturelle Bildung zwei Förderpreise ausgelobt. Der Hauptpreis in Höhe von 500 Euro ging an das Projekt »Wir machen Zirkus – und das richtig!« der Schule für Lernförderung Altchemnitz und dem Verein Pyrocatharsis e. V. Mit einem zusätzlichen Sonderpreis konnte das Projekt »Viele Sprachen, eine Welt – Hörspektakel« der Oberschule »Am Flughafen« und Radio T. ausgezeichnet werden. Aus Sicht des Kulturbetriebes der Stadt Chemnitz hat sich der erste Marktplatz Kultur und Schule als ein wichtiges Instrument zur Stärkung der kulturellen Bildung in Chemnitz bewährt.

Das für 2016 geplante Zirkusprojekt soll Schülern anschaulich, spielerisch und ästhetisch ermöglichen, den eigenen Körper, den Geist und die eigene Seele zu entdecken und besser wahrzunehmen. Die Kinder und Jugendlichen der Schule für Lernförderung Altchemnitz bedürfen gezielter und individueller förderpädagogischer Unterstützung, um Lernprozesse erfolgreich bewältigen zu können. Durch die Zirkuskunst und mit Hilfe von Pyrocatharsis e. V. sollen sie auf spielerische Weise gefördert werden.

Das mit dem Sonderpreis prämierte Radioprojekt ist eine Ergänzung zum Schulunterricht. Das Projektteam möchte über den spielerischen Umgang mit Sprache und (Heimat-)Kultur ein Hörspektakel erarbeiten, welches



Die Kinder der Schule zur Lernförderung in Altchemnitz freuen sich auf ein für 2016 geplantes Zirkusprojekt. Es soll Schülern anschaulich, spielerisch und ästhetisch ermöglichen, den eigenen Körper, den Geist und die eigene Seele zu entdecken und besser wahrzunehmen.
Foto: Schule zur Lernförderung in Altchemnitz

bei Radio T ausgestrahlt wird. Der Sonderpreis konnte zusätzlich von der Jury vergeben werden, um Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zu geben, Kultur mitzugestalten.

Die Jury tagte am 3. Dezember. Jurymitglieder waren Heike Paul, Vertreterin der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz; Dr. Yvonne Schütze, Fachbereichsleiterin Kultur an der Volkshochschule Chemnitz sowie der Chemnitzer Künstler und Dozent Michael-Paul Milow.

Die Projekte sind das Ergebnis des ersten Marktplatzes Kultur und Schule in Sachsen, der im November im Kraftwerk e. V. stattfand und vom

Büro für städtisches Kulturmanagement organisiert wurde. Am Marktplatz nahmen 76 Teilnehmer aus Schule und Kultur teil. 21 Schulen sowie 30 Kultureinrichtungen waren vertreten, um vor Ort eigene Kooperationsangebote und -gesuche anzubieten.

Unter den Gästen begrüßte Katrin Voigt, Leiterin des Büros für städtisches Kulturmanagement, die Referatsleiterin für Kulturelle Bildung/Kulturräume des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst Dr. Tatjana Frey, die Projektleiterin der Bildungsinitiative Kinder zum Olymp! der Kulturstiftung der Länder, Dr. Margarete Schweizer sowie die Vertreterin der Sächsischen Bildungs-

agentur Regionalstelle Chemnitz Heike Paul.

Bei einem kulturellen Speed-Dating im ersten Veranstaltungsteil konnten Pädagogen Vereine und Vertreter aus Kunst und Kultur kennenlernen. Im zweiten Teil der Veranstaltung kehrten die Pädagogen zu den Kulturanbietern zurück, mit denen sie eine Kooperation schließen und ein gemeinsames Projekt initiieren wollten. So entstanden neun Projektskizzen, die für den Förderpreis nominiert waren. Die positiven Rückmeldungen auf den Marktplatz Kultur und Schule und die schon jetzt geplante Wiederholung im nächsten Jahr, widerspiegeln den Wunsch nach Vernetzung im Bereich der kulturellen Bildung.

Fördergeld zur Unterbringung von Flüchtlingen

Belegungsrechte können für folgende Stadtteile beantragt werden: Adelsberg, Altendorf, Borna-Heinersdorf, Erfenschlag, Euba, Glösa-Draisdorf, Grüna, Harthau, Kaßberg, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Rabenstein, Reichenbrand, Reichenhain, Rottluff, Röhrsdorf, Schöna, Siegmarsdorf, Stelzendorf und Wittgensdorf.

Damit soll eine bessere Nutzung der infrastrukturellen und sozialen Ressourcen wie durch die Nutzung von stadtteilspezifischen Vereins- und Freizeitangeboten, Einbindung der Ortschaften und Kirchengemeinden erreicht werden. Ebenso stellt die Streuung der erforderlichen Hort- und Schulkapazitäten sowie Kitas über das gesamte Stadtgebiet eine zu berücksichtigende Komponente dar.

Als geeignet gelten Angebote, welche als angemessener Wohnraum für Leistungsberechtigte nach SGB II und XII genutzt werden können. Die Bestätigung innerhalb des Kontingents von 307.000 Euro erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs für als geeignet eingestufte Wohnungsangebote. Es besteht kein Anspruch auf Begründung eines Belegungsrechtes.

Details unter www.chemnitz.de

Johanneum: Vorstand neu gewählt

Das Kuratorium der Kinder- und Jugendstiftung »Johanneum« wählte auf Vorschlag des Stadtrates am 7. Dezember den Vorstand der Stiftung neu. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde Hans-Rudolf Merkel, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Heiko Zabel und zum Mitglied des Vorstandes Frau Jaqueline Drechsler gewählt. Gleichzeitig verabschiedete die Stiftung ihr Kuratoriumsmitglied und Mitglied des Vorstandes, Dr. Gericke. Er hatte die Stiftung seit ihrer Wiedergründung und Anerkennung als rechtlich selbständige kommunale Stiftung der Stadt Chemnitz 2002 begleitet. Mit großem Engagement widmete er sich der Aufarbeitung der Geschichte der Stiftung und ihrer Traditionen seit ihrer Gründung durch Carl Christian Hübner im Jahre 1855. Als verlässlicher Wegbegleiter setzte er sich ehrenamtlich und aktiv für die Belange der Stiftung und damit für die Erhaltung und Wahrung des ursprünglichen Stiftungsgedankens ein.

Die Kinder- und Jugendstiftung unterstützt sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche der Stadt Chemnitz. Der Stiftungsvorstand dankte dem scheidenden Vorstand für seinen persönlichen Einsatz sowie für das vertrauensvolle Miteinander.

Wichtig für Mieter und Vermieter

Fortgeschriebener »Qualifizierter Mietspiegel 2016« ab Januar 2016 gültig

In Chemnitz gilt ab 1. Januar 2016 ein fortgeschriebener qualifizierter Mietspiegel, in dem die in Chemnitz gültigen Vergleichsmieten für vermieteten Wohnraum festgelegt sind. Die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit der Erstellung einer derartigen Mietpreisübersicht, die dafür geltenden Rahmenbedingungen, die Erstellungsgrundsätze, die Bedingungen für seine Anwendbarkeit bei Mietpreisänderungen bzw. seine Bedeutung im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren bei Mietsstreitigkeiten bildet § 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gerade bei gerichtlich zu klärenden

Miethöchstreitigkeiten kommt dem qualifizierten Mietspiegel eine besondere Bedeutung zu. Deshalb werden vom Gesetzgeber an die Erstellung eines Mietspiegels, der als »qualifiziert« bezeichnet werden darf, besondere Anforderungen gestellt. Dazu gehört auch, dass ein einmal erstellter qualifizierter Mietspiegel spätestens nach zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen ist. Nach spätestens vier Jahren muss er neu erstellt werden. Der ab 1. Januar 2014 gültige qualifizierte Mietspiegel für die Stadt Chemnitz musste somit zum Erhalt seines Qualifizierungsprädikats zum 1. Januar 2016, d.h. zwei Jahre nach seiner Erstellung, fortgeschrieben werden. Die in Frage kommenden Methoden sind ebenfalls in § 558d Abs. 2 BGB gesetzlich festgelegt.

Die Fortschreibung anhand der Entwicklung des Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland ist eine dieser Vari-

anten. Sie erfolgte durch die vom Chemnitzer Stadtrat mit der Mietspiegelbearbeitung für Chemnitz beauftragten Arbeitsgruppe, der Interessenvertreter der Chemnitzer Mieterinnen und Mieter, der Chemnitzer Wohnungswirtschaft, der privaten Vermieter, Vertretern der Stadt Chemnitz und in beratender Funktion das Amtsgericht Chemnitz angehören. Der zugrunde zu legende Preisindex wird regelmäßig vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Ebenso wie ein neu erstellter Mietspiegel muss auch seine Fortschreibung entweder durch die Interessenvertreter der Mieter und Vermieter oder durch den Stadtrat formal anerkannt werden. Die schriftlichen Anerkennungen wurden durch die entsprechenden Vereine und Verbände, die die Interessen der Chemnitzer Mieterinnen und Mieter vertreten bzw. die im Namen der organisierten Chemnitzer Wohnungswirtschaft und der privaten Vermieterinnen und Vermieter die Anerkennung vollziehen

konnten, vorgenommen.

Mit seiner nunmehr formal anerkannten Fortschreibung behält der Chemnitzer Mietspiegel ab 1. Januar 2016 in der fortgeschriebenen Form seine Gültigkeit als qualifizierter Mietspiegel.

Der vollständige Mietspiegel steht ab Januar unter www.chemnitz.de, Link »Aktuelles/Publikationen/Broschüren« kostenfrei zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus ist es möglich, die neue Mietspiegelbroschüre ab Januar 2016 gegen ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro in allen Bürgerservicestellen; im Moritzhof, Bahnhofstraße 53; im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, zu erwerben. Der ab 1. Januar 2016 fortgeschriebene qualifizierte Mietspiegel behält dieses Prädikat bis zum 31. Dezember 2017. Eine nochmalige Fortschreibung unter Beibehaltung des Qualifizierungsprädikates ist dann nicht mehr möglich. Es muss bis dahin eine Neuerstellung erfolgen.

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz zur Widmung einer Straße nach § 6 SächsStrG, Gemarkung Chemnitz

(Az: 66.14.03/567/15)

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung: Straße „Nicolaimühl-gäßchen“, Flurstücke T.v. 1759/9 und T.v. 1756/1, Gemarkung Chemnitz

Anfangspunkt: „Schadestraße“, Flurstück 1753/5, Gemarkung Chemnitz

Endpunkt: Straße „Aue“, Flurstück 4139, Gemarkung Chemnitz

Widmungsbeschränkung: keine

Länge: 70 m

Baulastträger: Stadt Chemnitz

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Straße wird nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Rechtsstand 01.05.2014 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Widmung der Straße wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann während der

Dienstzeiten Montag und Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung Chemnitz, Annaberger Str. 89 im Tiefbauamt, Zimmer 208 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der

Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/stadt-service/kontakt-formular_sicher_mitsignatur.pdf bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadt-service/kontakt_elektronischer_zugang.html aufgeführt.

Chemnitz, den 20.11.2015

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

Stellenangebot

ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet eine/n:

SACHBEARBEITER/IN STRASSENBAUPLANUNG

Kennziffer: 66/20

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Weitere Informationen:
Tel.: +49 371 488-1121
und auf www.chemnitz.de/jobs



Ausschreibung

Vergabe Nr.10/66/15/017 – Verkehrstechnik – Lichtsignalanlagen

a) Name und Anschrift der Vergabestelle (Auftraggeber): Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, 09106 Chemnitz

Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

c) Einreichungsform für Angebote: schriftlich

d) Ausführungsort: Stadt Chemnitz, 09119 Chemnitz

Art und Umfang der Leistung:

Verkehrstechnik – 5 verschiedene Lichtsignalanlagen

Los 1 - LSA Zschopauer Straße / Wartburgstraße

Los 2 - LSA Hartmannstraße / Markthalle

Los 3 - LSA Südring / Südrampe

Los 4 - LSA Stollberger Straße / Goetheplatz Nord

Los 5 - LSA C.-v.-Ossietzky-Straße / Clausstraße

e) Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Los 1 - LSA Zschopauer Straße / Wartburgstraße (Verkehrssicherung, Baustellen LSA, Lichtzeichenanlage Demontage, Steuergerät, Außenanlagen, Anforderungseinrichtungen, Anpassung Verkehrsrechner, Kabelverlegung)

Los 2 - LSA Hartmannstraße / Markthalle (Verkehrssicherung, Baustellen LSA, Lichtzeichenanlage Demontage, Steuergerät, Außenanlagen, Anforderungseinrichtungen, Anpassung Verkehrsrechner, Kabelverlegung)

Los 3 - LSA Südring / Südrampe (Verkehrssicherung, Baustellen LSA, Lichtzeichenanlage Demontage, Steuergerät, Außenanlagen, Anforderungseinrichtungen, Anpassung Verkehrsrechner, Kabelverlegung)

Los 4 - LSA Stollberger Straße / Goetheplatz Nord (Verkehrssicherung, Baustellen LSA, Lichtzeichenanlage Demontage, Steuergerät, Außenanlagen, Anforderungseinrichtungen, Anpassung Verkehrsrechner, Kabelverlegung)

Los 5 - LSA C.-v.-Ossietzky-Straße /

Clausstraße (Verkehrssicherung, Baustellen LSA, Lichtzeichenanlage Demontage, Steuergerät, Außenanlagen, Anforderungseinrichtungen, Anpassung Verkehrsrechner, Kabelverlegung)

f) Zulassung von Nebenangeboten: nein

g) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: Beginn: 01.04.2016, Ende: 30.07.2016

h) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

i) Angebotsfrist: 19.01.2016, 10.00 Uhr, Bindefrist: 22.02.2016

j) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen: keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen

l) Zum Nachweis der Eignung sind mit dem Angebot einzureichen: - „Eigenerklärung zur Eignung für alle Unternehmen in Öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren“ (beinhaltet Angaben: zum Umsatz; zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; zu vergleichbaren, erbrachten Leistungen/Referenzen; zu Insolvenzverfahren und Liquidation; das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, Eintragung in das Berufsregister; Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn, falls notwendig). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist die „Eigenerklärung zur Eignung für alle Unternehmen in Öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren“ auch von diesen ausgefüllt beizulegen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind zum Nachweis der Eignung entsprechend der o. g. Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen: - Handelsregistrauszug, - Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft, - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal. Eventuelle Bieteranfragen sind bis spätestens 5 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Spätere Anfragen werden nicht beantwortet.

m) Kosten der Vergabeunterlagen: Los 1: 12,00 EUR; Los 2: 10,00 EUR; Los 3: 10,00 EUR; Los 4: 10,00 EUR; Los 5: 12,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, per Mail oder per Fax. Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck), Barzahlung ist möglich.

Anforderung bis: 23.12.2015

Abholung/Versand: 30.12.2015

Stadt Chemnitz, Submissionsstelle VOL, Markt 1 / Zi. 416a, 09111 Chemnitz

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 13.30 - 15.00 Uhr

Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, IBAN: DE24 8705 0000 3501 0075 06, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 18507449, 10/66/15/017, Los-Nr. n) Zuschlagskriterien: Sollten sich Art und Umfang der Leistung nicht unterscheiden, so wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

Ausschreibung

Vergabe Nr. 10/66/16/001 – elektrische Energie für die Stadtbeleuchtung Chemnitz

Abschnitt I:) Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstellen: Stadt Chemnitz, Hauptamt Abt. Zentrale Dienste, Markt 1, 09111 Chemnitz

Weitere Auskünfte erteilen: siehe Anhang A.I

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: siehe Anhang A.II

Angebote sind zu richten an: siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers: Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II:) Auftragsgegenstand

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Lieferung atomstromfreier elektrischer Energie für die Stadtbeleuchtung Chemnitz über 3 Jahre

II.1.2) Art des Auftrags: Lieferauftrag Hauptort der Lieferung: 09111 verschiedene Lieferstellen im Stadtgebiet Chemnitz

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Lieferung atomstromfreier elektrischer Energie für die Stadtbeleuchtung Chemnitz über 3 Jahre 23.306 elektrisch betriebene Lichtpunkte 729 Lieferstellen 10.500.000 kWh Verbrauch 2015 HT+NT 28% / 72% Anteil HT / NT Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot in Bezug auf die Wertungskriterien 80% Preis und 20% Vor-Ort-Service. 80% Preis: Das günstigste Angebot erhält 80 Punkte, die nächstfolgenden Angebote werden in 5er-Schritten abwärts bepunktet. 20% Vor-Ort-Service: 10 Punkte erhält das Angebot, in welchem der Bieter werktags zwischen 8.00 und 16.00 Uhr einen deutschsprachigen Ansprechpartner benennt. Bei abweichender Uhrzeit wird mit 5 Punkten bewertet. Bei Nichteinhaltung mit 0 Punkten. Die Entfernung der Servicestelle wird wie folgt bewertet: Entfernung bis 20 km = 10 Punkte 21-50 km = 5 Punkte > 50 km = 0 Punkte Auftretende Nachkommastellen werden gerundet.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 09310000-5;

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): nein

II.1.8) Aufteilung in Lose: nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: siehe Punkt II.1.5

II.2.2) Optionen: nein

II.2.3) Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Beginn: 01.05.2016

Abschluss: 30.04.2019

Abschnitt III) Rechtliche, wirtschaft-

liche, finanzielle und technische Information

III.1) Bedingungen für den Auftrag III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: siehe Vergabeunterlagen bezüglich Kürzung der Zahlung bei nicht ordnungsgemäßer Einhaltung der Vertragsbedingungen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Zum Nachweise der Eignungen sind mit dem Angebot einzureichen: - „Eigenerklärung zur Eignung für alle Unternehmen in Öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren“ (beinhaltet Angaben: zum Umsatz; zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; zu vergleichbaren, erbrachten Leistungen/Referenzen; zu Insolvenzverfahren und Liquidation; das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, Eintragung in das Berufsregister; Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn) - Anzeige gem. § 5 Energie-Wirtschafts-Gesetz -Eigenerklärung zu Referenzen der energiewirtschaftlichen Betätigung innerhalb der letzten 3 Jahre, die zum Ausdruck bringen, dass der Lieferant in der Lage ist, die benötigte Menge an Elektroenergie (10,50 MWh/a) zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe zu liefern und die Rechnungslegung von ca. 729 Schaltstellen der Stadtbeleuchtung Chemnitz transparent zu leisten

- Zertifikate zur Qualität der gelieferten Energie und des „Technischen Sicherheitsmanagements“ (TSM) mit einer Mindestgültigkeit von zwei Jahren Bei Einsatz von Nachunternehmern ist die „Eigenerklärung zur Eignung für alle Unternehmen in Offenen Verfahren / Öffentlichen Ausschreibungen“ von diesen ausgefüllt beizulegen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind zum Nachweis der Eignung entsprechend der o. g. Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen: - Handelsregistrauszug, - Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft, - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischem Leitungspersonal. - Bilanzen oder Bilanzauszüge, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist - Eigenerklärung über

den Gesamtumsatz sowie den Anteil der Stromlieferungen in den letzten drei Jahren. Eventuelle Bieteranfragen sind schriftlich bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Spätere Anfragen werden nicht beantwortet.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe Punkt III.2.1 III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe Punkt III.2.1

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand - Die Erbringung Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der Person angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

Abschnitt IV) Verfahren

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs - Abwicklung des Verfahrens in aufeinanderfolgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: nein

IV.2.1) Zuschlagskriterien: das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten nach ihrer Gewichtung oder in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)

Kriterium 1: Preis

(Gewichtung: 80 %)

Kriterium 2: Vor-Ort-Service

(Gewichtung: 20 %)

IV.2.2) Angaben zu elektronischen Auktion - Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 10/66/16/001

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 29.12.2015

Kostenpflichtige Unterlagen: ja

Preis: 5,00Euro

Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, per Mail oder per Fax. Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck). Barzahlung ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Markt 1/Zi. 416a, 09111 Chemnitz

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag - Donnerstag: 13.30 - 15.00 Uhr

Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen und Steueramt. Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz; Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 870500000, IBAN: DE24 8705

0000 3501 0075 06, Swift/BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 18507449 10/66/16/001

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 28.01.2016, 10.00 Uhr

IV.3.6) Folgende Amtssprache der EU: deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots bis: 24.03.2016

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: 28.01.2016, 10.00 Uhr

Ort der Angebotsöffnung: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Personen, die bei der Öffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: nein

Abschnitt VI) Weitere Angaben

VI.1) Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Tel.: 0341 9770, Fax: 0341 9771199

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen - Angaben zu Fristen für Einlegung von Rechtsbehelfen: Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsverfahren nach § 107 Abs. 3 GWB unzulässig ist, soweit

1) der Antragsteller den gerügten Verstöße gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachungen erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der

Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 0371 5321303

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 07.12.2015

Anhang A Sonstige Adressen und Kontaktstellen

I) Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen: Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, 09106 Chemnitz

II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488-1067, Fax: 0371 488-1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488-1067, Fax: 0371 488-1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Flurbereinigung Hennersdorf

Stadt: Augustusburg
 Gemarkung: Hennersdorf
 Aktenzeichen:
 22.3-51120101-01/1.69
 Das Landratsamt Mittelsachsen er-
 lässt folgende

Ausführungsanordnung:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet.
- Der neue Rechtszustand tritt mit dem **30. November 2015** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
- Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

I. Begründung:

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Mittelsachsen, Kreisentwicklung und Bauen, Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation ist gemäß §§ 61 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (AG-FlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute gültigen Fassung für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

2. Gründe

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar geworden, seine Ausführung war deshalb anzuordnen §§ 61 Abs.1 FlurbG .

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu.

II. Hinweise:

1. Öffentliche Bekanntmachung

Eine Ausfertigung der Ausführungsanordnung einschließlich der Hin-

weise und der Überleitungsbestimmungen wird in der Stadt Augustusburg sowie in den Städten Flöha, Oederan und Chemnitz und den Gemeinden Grünhainichen, Leubsdorf und Gornau/Erzgeb. (Flurbereinigungsgemeinden und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§ 62 Abs. 1, § 110 FlurbG). Ein beglaubigter Abdruck der Überleitungsbestimmungen zur Ausführungsanordnung ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in der Verwaltung der Stadt Augustusburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (§ 62 Abs. 3 FlurbG).

2. Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag, der beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg zu stellen ist, an Ort und Stelle erläutert (§ 65 Abs. 1 S. 2 FlurbG).

3. **Der Nießbraucher** hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

4. **Bei Pachtverhältnissen** ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Entwicklung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

5. Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der

Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind **spätestens drei Monate** nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AGFlurbG).

6. Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt, noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse

egov@landkreis-mittelsachsen.de
Hinweis: Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Bürgerservice, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html

Döbeln, den 22. September 2015

gez. **Pia Weißenberg** //
 Referatsleiterin

Flurbereinigung Hennersdorf
 Stadt: Augustusburg

Gemarkung: Hennersdorf
 Aktenzeichen:
 22.3-51120101-01/1.69

III. Überleitungsbestimmungen zur Ausführungsanordnung vom 22. September 2015

1. Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **30. November 2015** auf die zukünftig neuen Eigentümer über.

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt der Besitzübergang grundsätzlich am 30. November 2015, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt ist die Feldfrucht noch nicht abgeerntet. In diesem Fall erfolgt der Besitzübergang einen Tag nach der Aberntung. Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Sie können nur in Ausnahmefällen auf Antrag geändert werden. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

2. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.

Alle tragfähigen, nichtmehr verpflanzbaren Obstbäume, Beerensträucher, Busch- und Baumanpflanzungen, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Landschafts- oder Naturschutzes, des Landschaftsbildes/ der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen und zu erhalten.

Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Empfänger eine Entschädigung vereinbart werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum **31. Dezember 2015** keinen Anspruch beim Empfänger an, so darf letzterer davon ausgehen, dass keine Ansprüche gestellt werden.

3. Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher, sowie für andere als die unter Ziffer 2 Satz 1 genannten Bäume und Sträucher wird keine Geldabfindung gewährt.

Der bisherige Eigentümer kann sie nach Zustimmung des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Inte-

grierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, noch bis spätestens **31. Dezember 2015** entfernen. Bei Entfernungen ohne Zustimmung der Teilnehmergemeinschaft kann eine Ersatzpflanzung verfügt werden.

4. Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

5. Soweit erforderlich, kann das Landratsamt Mittelsachsen weitere Überleitungsbestimmungen erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse

egov@landkreis-mittelsachsen.de
Hinweis: Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Bürgerservice, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html

Döbeln, den 22. September 2015

gez. **Pia Weißenberg** //
 Referatsleiterin

Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/16/022

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6501, Fax: 488 6591, Email: gmh@stadt-chemnitz.de
b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
d) Art des Auftrags: Abendschulen Chemnitz
e) Ort der Ausführung: Chemnitz, Arno-Schreiter-Straße 3, 09123 Chemnitz
f) Art und Umfang der Leistung:
Los 21: Dachabdichtungsarbeiten
- ca. 770 m² Dachabdichtung, bituminös, mit Dampfsperre abbrehen und rechtskonform entsorgen
- 1 Stück Dachausstiegsluke demonstrieren, rechtskonform entsorgen; neue Dachausstiegsluke montieren
- ca. 40 m² Gefälleestrich ausbessern bzw. erneuern
- ca. 780 m² Dachabdichtung, bituminös, mit Dämmung und Dampfsperre neu herstellen
20 Stück Flachdachabsturzicherung montieren
- ca. 150 m Dachrandabschluss Attika
- 4 Stück Notüberlauf mit seitlichem Abgang
- 12 Stück Flachdachentlüfter für Strangentlüftung
- 22 Stück Kernbohrungen bis DN 200
Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Pla-

nungsleistungen: nein
h) Art und Umfang der einzelnen Lose:
Aufteilung in mehrere Lose: nein
Einreichung der Angebote möglich für: ein Los
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages:
Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 21/17/16/022: Beginn: 21.03.2016, Ende: 06.05.2016
j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.
k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Sowade, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3081, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 21/17/16/022: 8,00 EUR
Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks).
Anforderung der Vergabeunterlagen möglichst bis: 30.12.2015
Abholung/Versand ab: 14.01.2016
Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr, Do 13.30-18.00 Uhr, Freitag geschlossen

Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt Chemnitz, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, IBAN: DE87 8705 0000 3501 0092 82, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/16/022 und Los Nr.
n) Frist für den Eingang der Angebote: 02.02.2016, 10.00 Uhr
o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Sowade, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3081, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: deutsch
q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 21/17/16/022: 02.02.2016, 10.00 Uhr; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
r) Geforderte Sicherheiten: Bei einer Auftragssumme von 250.000,- € ohne Umsatzsteuer Bürgschaft für Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Auftragssumme und Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Auftragssumme einschließlich erhaltener Nachträge.
s) Wesentliche Finanzierungs- und

Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen
t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
u) Eignungsnachweise: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ mit folgenden Angaben oder Erklärungen vorzulegen: Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren für vergleichbare Leistungen, Erklärung über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Erklärung über das zur Verfügung stehen der für die Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte, Erklärung über die Eintragung bzw. Nicht-eintragung in das Handelsregister, Angaben zu Insolvenzverfahren bzw. Liquidation, Erklärung über das Nichtvorliegen schwerer Verfehlungen, sowie Erklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Erklärung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für die vorge-

sehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (ggf. auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen: Vorlage von mindestens drei Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit mindestens folgenden Angaben: Ansprechpartner mit Kontaktdaten, Kurzbeschreibung der Art der ausgeführten Leistung, Auftragssumme und Ausführungszeitraum. Aufgliederung der Arbeitskräfte nach Lohngruppen für die letzten 3 Geschäftsjahre mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Weiterhin sind mit dem Angebot von allen Bietern vorzulegen: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns.
v) Zuschlagsfrist: 08.03.2016
w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321303

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung der

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Plauer Straße, Stadtteil Euba) vom 14.05.2013 beschlossen. Der Geltungsbereich beinhaltet nunmehr den im Plan umgrenzten Bereich.

Ferner wurde in der Sitzung der Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht und folgende Stellungnahmen

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Stellungnahme vom 17.12.2013 zum geologischen Untergrund
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Stellungnahme vom 25.11.2013 zur Durchführung der Biotopflege
- Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens; Stellungnahme vom 02.01.2014, Hinweis zur Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
- Umweltamt Stadt Chemnitz, Stellungnahme vom 03.01.2014

sowie folgende Arten umweltbezogener Informationen

- Umweltbericht in der Fassung vom August 2015 mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter (Teil B der Planbegründung)

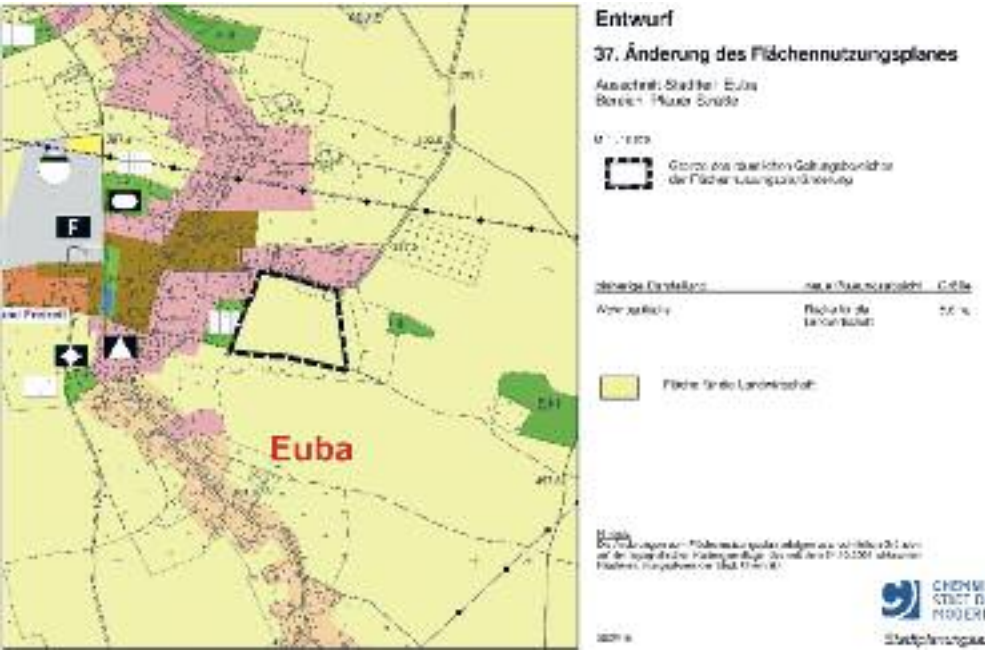
werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

vom 04.01.2016 bis 03.02.2016

im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Gang der 4. Etage neben dem Zimmer 441, während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit schriftliche Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift im



Zimmer 442 abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die

Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Wie bereits bekannt gemacht, kann jedermann den seit dem 24.10.2001 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz, einschließlich der wirksamen Ergänzungen, Änderungen und An-

passungen, im Stadtplanungsamt, Abt. Stadtentwicklungsplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Chemnitz, den 04.12.2015

gez. **Börries Butenop** // Amtsleiter Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung eines Beschlusses

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Aufhebung folgenden Beschlusses beschlossen:

- Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 98/13 für das Gebiet „An der Plauer Straße“ in Chemnitz-Euba

Die Aufhebung des Beschlusses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Chemnitz, den 04.12.2015

gez. **Börries Butenop** // Amtsleiter Stadtplanungsamt



Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 98/13 "An der Plauer Straße" Gemarkung Euba

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz zur Widmung eines

Parkplatzes nach § 6 SächsStrG, Gemarkung Chemnitz

(Az: 66.14.03/567a/15)

1. Beschreibung
Bezeichnung: Parkplatz an der Straße „Nicolaimühlgäßchen“, beschränkt-öffentlicher Platz, Blatt-Nr. 1908, Flurstück T.v. 1759/9, Gemarkung Chemnitz
Anfangspunkt: Straße „Nicolaimühlgäßchen“ Flurstück 1759/9, Gemarkung Chemnitz
Endpunkt: Begrenzung durch Flurstücke 1753/5, 2114/2, 1759/7 und 1759/4, Gemarkung Chemnitz
Widmungsbeschränkung: „Parkplatz“
Fläche: 1320 m²
Baulastträger: Stadt Chemnitz

2. Verfügung
Der unter 1. näher bezeichnete Parkplatz wird nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Rechtsstand 01.05.2014 zu einem beschränkt öffentlichen Platz gewidmet.

Die Widmung des Platzes wird einen Tag nach der Veröffentli-

chung wirksam.

3. Einsichtnahme
Die Verfügung kann während der Dienstzeiten Montag und Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung Chemnitz, Annaberger Str. 89 im Tiefbauamt, Zimmer 208 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das

elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/stadtservice/kontaktformular_sicher_mitsignatur.pdf bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservice/kontakt_elektronischer_zugang.html aufgeführt.

Chemnitz, den 20.11.2015

Barbara Ludwig // Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung–AbfS) und der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung–AbfGebS) wird folgender Hin-

weis gegeben:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung–AbfGebS) vom 26.11.2015

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 mit Beschluss-Nr. B-214/2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Sondergebühren
- § 7 Entstehen der Gebührenschuld
- § 8 Vorauszahlungen
- § 9 Festsetzung der Gebühren
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Chemnitz erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Gebührenschuldner sind auch die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 4 Abfallsatzung. (2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Ist von der Woh-

nungseigentümergeinschaft ein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekannt gegeben.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 10, 12 und 15 bis 17 ist derjenige Gebührenschuldner, der die Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch genommen hat.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Sie endet mit der Beendigung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus
 - der Grundgebühr,
 - der Regelentleerungsgebühr für Restabfall,
 - dem Abschlag auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall für die Überlassung von grafischem Papier,
 - der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall,
 - der Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung,
 - der Massegebühr für Restabfall,
 - der Massegebühr für Bioabfall,
 - der Massegebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung.
- (2) Über die **Grundgebühr** werden insbesondere die folgenden Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung gedeckt:
 - Fixkosten für Sammlung und Transport von Restabfall und Bioabfall,
 - Gebührenabrechnung,
 - Betreibung der Wertstoffhöfe,
 - Abfallberatung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vorhaltekosten für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).
- (3) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Haushalte pro Grundstück und Jahr. Die Höhe der veranlagten Grundgebühr ergibt sich aus der Anzahl der auf dem Grundstück bewohnten Haushalte multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr. Für Anfallstellen, für die die Definition der privaten Haushaltungen

nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung nicht oder nicht vollumfänglich zutrifft, in denen jedoch Abfälle wie in privaten Haushaltungen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Abfallsatzung) anfallen, insbesondere Wohnheime, Seniorenbetreuungseinrichtungen ohne abgeschlossene Wohneinheiten, Bungalowsiedlungen, Campingplätze, Hausmeister- bzw. Einliegerwohnung auf einem hauptsächlich gewerblich genutzten Grundstück wird keine Grundgebühr erhoben. Diese Anfallstellen werden wie Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 8 Abfallsatzung (andere Herkunftsbereiche) ohne Grundgebühr veranlagt, wobei der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 Abfallsatzung hiervon unberührt bleibt.

Für rein gewerblich genutzte Grundstücke wird keine Grundgebühr erhoben. Für diese Grundstücke sind die anteiligen Kostenbestandteile der Grundgebühr in die Regelentleerungsgebühr für Restabfall mit eingestellt.

Bei gemischt zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung wird das auf dem Grundstück befindliche Gewerbe wie ein Haushalt veranlagt. Die Grundgebühr für dieses Grundstück ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Haushalte und der Anzahl der Gewerbe multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr. (4) Über die **Regelentleerungsgebühr für Restabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von Restabfall,
- Sammlung und Transport von Sperrabfall (Abfuhr auf Bestel lung),
- Kosten für Sammlung und Transport von grafischem Papier,
- Verwertungskosten für Sperrabfall,
- Bereitstellung der Restabfallbehälter durch die Stadt.

(5) Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Restabfallbehälter pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 2 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Restabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 2.

(6) Über die **Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von Krankenhausabfäl-

len (HMTV-Abfällen),
– Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt.

(7) Die Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter für HMTV-Abfälle pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 3.

(8) Über die **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von Bioabfall,
- Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt.

(9) Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Bioabfallbehälter pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 3 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 4.

(10) Für PPK wird keine Regelentleerungsgebühr erhoben.

(11) Über die **Massegebühr für Restabfall** werden die Entsorgungskosten für den Restabfall gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Restabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Restabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 5.

(12) Über die **Massegebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung werden die Entsorgungskosten für HMTV-Abfälle gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für HMTV-Abfälle werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 6.

(13) Über die **Massegebühr für Bioabfall** werden die Entsorgungskosten für den Bioabfall gedeckt. Als Be-

messungsgrundlage für die Massegebühr für Bioabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Bioabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 7.

(14) Für die Überlassung von **Papier, Papp, Kartonagen** (PPK) nach § 16 Abfallsatzung in den hierfür nach § 8 Abs. 1 c) Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern an die Stadt erhält der Gebührenschuldner als Beteiligung an den für die stoffliche Verwertung von PPK (insbesondere grafisches Papier) erzielten Erlösen einen Abschlag auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall. Als Bemessungsgrundlage hierfür werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe des anzusetzenden Abschlags für PPK ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 9.

Sollte bei der Leerung der Abfallbehälter für PPK wiederholt festgestellt werden, dass in dem haushaltnah gestellten Abfallbehälter für PPK kein grafisches Papier (Druckerzeugnisse), sondern nur Verkaufsverpackungen aus PPK oder sonstige Pappen und Kartonagen eingefüllt sind, kann die Stadt gegenüber dem Gebührenschuldner den jährlich ermittelten Abschlag nach Satz 1 vom Tag der Feststellung an auf Null setzen. Die Stadt informiert den Gebührenschuldner über die veranlasste Maßnahme. Die Entsorgung der Menge an PPK in diesem beanstandeten Abfallbehälter für PPK bleibt im Folgenden davon unberührt.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt beträgt 32,16 EUR. Das entspricht einer monatlichen Grundgebühr pro Haushalt von 2,68 EUR. Die Grundgebühr wird für jeden Haushalt bzw. bei gemeinsamer Nutzung der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung zudem für jedes Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben sowie gleichermaßen für jeden neu hinzugekommenen Haushalt. Die Gebührenberechnung für den bezogenen Haushalt beginnt im Monat des Bezugs, wenn der Bezug des Haushaltes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst im Folgemonat. Die Freistellung von der Grundgebühr für den leer gezogenen Haushalt beginnt mit dem Monat des Freizugs, wenn der Freizug bis zum

Fortsetzung von Seite 17

15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst ab dem Folgemonat.

(2) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

40-I-Restabfallbehälter 12,48 EUR,
80-I-Restabfallbehälter 24,96 EUR,
120-I-Restabfallbehälter 37,44 EUR,
240-I-Restabfallbehälter 74,88 EUR,
660-I-Restabfallbehälter 205,92 EUR,
1100-I-Restabfallbehälter 343,20 EUR.

Die **jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

80-I-Restabfallbehälter 42,64 EUR,
120-I-Restabfallbehälter 63,96 EUR,
240-I-Restabfallbehälter 127,92 EUR,
660-I-Restabfallbehälter 351,78 EUR,
1100-I-Restabfallbehälter 586,30 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung an.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

(3) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung) beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

240-I-HMTV-Abfallbehälter 127,92 EUR,
1100-I-HMTV-Abfallbehälter 586,30 EUR.

Für die regelmäßige Leerung von 5-m³-Umleerbehälter wird statt einer jährlichen Regelentleerungsgebühr eine Gebühr in Höhe von 55,00 EUR pro Leerung erhoben.

Die Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Entsorgung von Krankenhausabfällen an.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 5 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

(4) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** beträgt bei **wöchentlicher** Leerung für den

40-I-Bioabfallbehälter 14,04 EUR,
80-I-Bioabfallbehälter 28,08 EUR,
120-I-Bioabfallbehälter 42,12 EUR,
240-I-Bioabfallbehälter 84,24 EUR,
1100-I-Bioabfallbehälter 386,10 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung an. Es wird keine Regelentleerungsgebühr für Bioabfall erhoben, wenn eine nach § 6 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 7 b) der Abfallsatzung erteilte Bewilligung der

Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne wegen Eigenverwertung (Eigenkompostierung) vorliegt.

(5) Die **Massegebühr für Restabfall** beträgt 110,00 EUR pro t (0,11 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(6) Die **Massegebühr für Krankenhausabfälle** beträgt 110,00 EUR pro t (0,11 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(7) Die **Massegebühr für Bioabfall** beträgt 30,00 EUR pro t (0,03 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(8) Wurde der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter bzw. der Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B. Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg registriert. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein von der Sammelfahrzeugwaage registrierter Massewert von 0 kg zu behandeln.

Steht für eine Leerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Massedaten einbezogenen Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Leerung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhende Massewerte verwendet. Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Leerungen erfolgt oder für erfolgte Leerungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet. Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Leerung bei Restabfall und bei Krankenhausabfällen (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 Abfallsatzung mit 0,100 kg/l und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l festgesetzt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze (2,5 kg) bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen unterhalb der Eichgrenze (25 kg) festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

(9) Die **Höhe des Abschlags** für die nach § 4 Abs. 14 überlassene Masse an **Papier, Pappe, Kartonagen** auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 2 beträgt 0,02 EUR pro kg der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse. Der Abschlag entsteht mit Ablauf eines Kalenderjahres. Der Abschlag auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall wird bei den nach § 8 zu leistenden Vorauszahlungen unberücksichtigt gelassen und erst im Festsetzungsbescheid in tatsächlicher Höhe verrechnet. Bei festgestellten Fehlbefüllungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen nach § 16 Abs. 3 Abfallsatzung und bei Feststellungen gemäß § 4 Abs. 14 Satz 4 kann die Stadt den Gebührenschuld-

ner von der Gewährung des Abschlags ausschließen.

- § 6**
Sondergebühren
- (1) Für folgende Leistungen werden Sondergebühren erhoben:
1. Inanspruchnahme des Vollservices nach Abfallsatzung (§ 3 Abs. 25 i. V. m. § 12),
 2. Transport und Leerung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung,
 3. Transport und Leerung von Press- oder Abrollcontainern bei einmaliger Entsorgung,
 4. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus,
 5. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung,
 6. Überlassung und Entsorgung eines Laubsackes, eines Grünschnittsackes, eines Restabfallsackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung,
 7. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung,
 8. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung,
 9. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung,
 10. Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung,
 11. Abfallbehälterwechsel unabhängig von der Abfallart,
 12. Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück,
 13. Einbau eines Kippschlusses oder eines sonstigen Einbauschlusses, abhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung,
 14. Anfertigung und Versendung eines Wiegeprotokolls,
 15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung,
 16. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung,
 17. Überlassung und Entsorgung von Altreifen und Alträdern aus privaten Haushaltungen gemäß Abfallsatzung (§ 3 Abs. 17 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.5)
 18. Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung).
- (2) Die Gebühren für die Sonderleistungen nach Abs. 1 sind wie folgt:
1. Inanspruchnahme des Vollservices nach Abfallsatzung (§ 3 Abs. 25 i. V. m. § 12)
Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservices ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den speziellen Standplatz erforderlich sind und den nachfolgend aufgeführten Gebühren.
Die Gebühren pro Arbeitsschritt betragen:
- für das Öffnen und Schließen einer Umhausung 44,2 Cent,
- für das Öffnen und Schließen einer

Tür 16,6 Cent,
- für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück 2,3 Cent,
- für den Transport eines Abfallbehälters ab 660 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück 6,5 Cent,
- für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro 1 Stufe, hin und zurück 2,4 Cent,
- für das Laufen zum Standplatz pro m, hin und zurück 2,2 Cent.

2. Transport und Leerung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung
Die Gebühr für den Transport und die Leerung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung beträgt 55,00 EUR. Zusätzlich ist die jeweilige Gebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

3. Transport und Leerung von Press- oder Abrollcontainern bei einmaliger Entsorgung
Die Gebühr für den Transport von Press- und Abrollcontainer bei einmaliger Entsorgung beträgt für einen 10-m³-Presscontainer 66,00 EUR,
für einen 20-m³-Presscontainer 79,00 EUR,
für einen 32-m³-Abrollcontainer 79,00 EUR.

Zusätzlich ist die jeweilige Gebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen. Für stadteigene Presscontainer werden darüber hinaus Bereitstellungsgebühren in Höhe von 32,21 EUR/Woche für einen 10-m³-Presscontainer und 45,00 EUR/Woche für einen 20-m³-Presscontainer erhoben.

4. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus
Die Gebühr für die einmalige Zusatzleerung von Abfallbehältern für Restabfall, für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle), für Bioabfall und für Papier, Pappe, Kartonagen außerhalb der turnusmäßigen Leerung und auf Bestellung setzt sich aus der nachfolgend aufgeführten Gebühr und der Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zusammen. Im Falle der Abfallart Papier, Pappe, Kartonagen wird anstatt der Massegebühr der zu berücksichtigende Abschlag gemäß § 5 Abs. 9 herangezogen.

Die Gebühr für eine Zusatzleerung beträgt:
- für einen Abfallbehälter bis 240 l 3,51 EUR,
- für einen Abfallbehälter ab 660 l 16,07 EUR.

5. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung
Die Gebühr für die Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung beträgt je Abfallbehälter 8,00 EUR.

6. Überlassung und Entsorgung eines Laubsackes, eines Grünschnittsackes, eines Restabfallsackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung eines Laubsackes, eines

Grünschnittsackes, eines Restabfallsackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt im Einzelnen
- für einen 60-l-Laubsack 1,00 EUR,
- für einen 60-l-Grünschnittsack 1,00 EUR,
- für einen 120-l-Grünschnittsack 2,00 EUR,
- für einen 80-l-Restabfallsack (mit Gebührenmarke) 2,70 EUR.

7. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung setzt sich zusammen aus der An- und Abfahrtpauschale und der volumenabhängigen Gebühr für den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrabfall und beträgt für die An- und Abfahrtpauschale 30,86 EUR,
je m³ bereitgestelltem Sperrabfall 21,67 EUR.

8. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Zusatzleistung Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung beträgt pro Auftrag 15,43 EUR.

9. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Zusatzleistung Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung berücksichtigt die Zeit zwischen dem Eintreffen beim Kunden vor Ort und dem Ende der Verladung des Sperrabfalls auf das Entsorgungsfahrzeug, die als Grundlage des anzusetzenden Arbeitswertes dient. Ein Arbeitswert (AW) entspricht 6 Minuten.
Pro angefangenen Arbeitswert (6 Minuten) beträgt die Gebühr 6,25 EUR.

10. Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Zusatzleistung Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung beträgt pro Auftrag 15,43 EUR.

11. Abfallbehälterwechsel unabhängig von der Abfallart
Die Gebühr für einen von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen beauftragten Abfallbehälterwechsel unabhängig von der Abfallart beträgt pro Gefäß 20,80 EUR.

12. Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück
Die Gebühr für die Leistung Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück beträgt pro Stück 8,00 EUR.

13. Einbau eines Kippschlusses oder eines sonstigen Einbauschlusses, abhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung
Die Gebühr für den Einbau eines Kippschlusses oder eines sonstigen Einbauschlusses, abhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung beträgt:
- für einen Abfallbehälter bis 240 l 26,50 EUR,
- für einen Abfallbehälter ab 660 l 70,30 EUR.

Fortsetzung von Seite 18

Etwaige Reparaturleistungen sind nicht Gegenstand der Leistung. Ein in Auftrag gegebener Austausch von Schlössern wird wie ein Neueinbau berechnet.

14. Anfertigung und Versendung eines Wiegeprotokolls

Die Gebühr für die Anfertigung und Versendung eines Wiegeprotokolls beträgt pro Stück 3,82 EUR.

15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt

- für einen 2,5-l-Sammelbehälter 2,50 EUR,
- für einen 5-l-Sammelbehälter 5,00 EUR.

Die Nutzung eines 120-l-Abfallbehälters als Sammelbehälter für die 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter ist beim Erwerb dieser gebührenfrei.

16. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung beträgt

- für ein vollständig oder teilweise demontiertes elektrisches oder elektronisches Haushaltsgroßgerät gemäß § 3 Abs. 11 Abfallsatzung pro Stück 5,00 EUR,
- für ein vollständig oder teilweise demontiertes sonstiges elektrisches oder elektronisches Gerät 2,50 EUR.

17. Überlassung und Entsorgung von Altreifen und Alträdern aus privaten Haushaltungen gemäß Abfallsatzung (§ 3 Abs. 17 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.5)

Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung von Altreifen und Alträdern aus privaten Haushaltungen gemäß Abfallsatzung beträgt pro Stück

- für einen Altreifen 1,50 EUR,
- für ein Altrad (Reifen mit Felge) 3,00 EUR.

18. Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung)

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung) pro angeschlossenes Grundstück beträgt 11,50 EUR.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Kalenderjahr = Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Ablauf des Monats, in welchem der Übergang erfolgte; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 18 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Leistungen.

§ 8

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1 noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner entsprechende Vorauszahlungen ab Beginn eines Kalenderjahres bzw. beim Wechsel des Gebührenschuldners ab Beginn des auf den Übergang folgenden Monats zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen beinhalten die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1, die Regelentleerungsgebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 2, die Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nach § 5 Abs. 3, die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 4, die Massegebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 5, die Massegebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nach § 5 Abs. 6, die Massegebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 7 sowie die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservices nach § 6 Abs. 2 Nr. 1.

(3) Die Vorauszahlungshöhe der Grundgebühr wird auf der Grundlage der zum 1. Januar des Kalenderjahres registrierten Anzahl der bewohnten Haushalte und bei gemischt genutzten Grundstücken zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück festgesetzt.

Die Mitteilungspflicht der Grundstückseigentümer zur Angabe der bewohnten Haushalte bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken zu-

züglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück ergibt sich aus § 20 Abs. 1 bis 3 Abfallsatzung.

(4) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Restabfall und für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem beauftragten Leerungsturnus.

(5) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem wöchentlichen Leerungsturnus.

(6) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Restabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt:

Masse des Restabfalls des Vorjahres geteilt durch das Jahresrestabfallbehältervolumen des Vorjahres

= Masse pro Liter Restabfallbehältervolumen multipliziert mit dem Jahresrestabfallbehältervolumen des laufenden Jahres

= Restabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 5

= Vorauszahlungsbetrag.
Wenn keine Vorjahresmasse vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresrestabfallbehältervolumens mit 0,100 kg/l festgesetzt.

(7) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt:

Masse der HMTV-Abfälle des Vorjahres geteilt durch das Jahresabfallbehältervolumen des Vorjahres für HMTV-Abfälle

= Masse pro Liter Abfallbehältervolumen für HMTV-Abfälle multipliziert mit dem Jahresabfallbehältervolumen des laufenden Jahres für HMTV-Abfälle

multipliziert mit der Abfallmassegebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6

= Vorauszahlungsbetrag.
Wenn keine Vorjahresmasse vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresabfallbehältervolumens für HMTV-Abfälle mit 0,100 kg/l festgesetzt.

(8) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Bioabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nach folgender Formel ermittelt:

Masse des Bioabfalls des Vorjahres geteilt durch das Jahresbioabfallbehältervolumen des Vorjahres

= Masse pro Liter Bioabfallbehältervolumen

multipliziert mit dem Jahresbioabfallbehältervolumen des laufenden Jahres

multipliziert mit der Bioabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 7

= Vorauszahlungsbetrag.
Wenn keine Vorjahresmasse vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresbioabfallbehältervolumens mit 0,150 kg/l festgesetzt.

§ 9

Festsetzung der Gebühren

(1) Nach Ende des Veranlagungszeitraumes erfolgt durch Festsetzungsbescheid die Gebührenfestsetzung entsprechend der zu veranlagenden Anzahl der Haushalte bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken gemäß zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück, der durch Wägung erfassten und ermittelten angefallenen Massen pro Abfallbehälter und pro Abfallart, der sich aus der Abfallbehälteranzahl und dem beauftragten Leerungsturnus errechneten Regelentleerungsgebühren sowie der in Anspruch genommenen Leistungen des Vollservices. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden dabei auf die Gebührenschuld angerechnet. Im Festsetzungsbescheid erfolgt ebenfalls die Verrechnung des Abschlags auf die Regelentleerungsgebühr Restabfall für die registrierte Masse an Papier, Pappe, Kartonagen gemäß § 5 Abs. 9.

(2) Gebührenwirksame Änderungen während des Veranlagungszeitraumes werden mit dem Festsetzungsbescheid und den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Vorauszahlungsbeträge sind zu vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres fällig und zu diesen Terminen an die Stadt zu zahlen. Vorauszahlungsbeträge für einen zurückliegenden Zeit-

raum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.

(2) Die im Festsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren gemäß § 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen gemäß § 8 geleistet worden, gilt Satz 1 nur, soweit die festgesetzte Gebührenhöhe die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die festgesetzte Gebührenhöhe kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Die Zurückzahlung der Beträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(3) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, 7 bis 14 und 18 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 werden beim Erwerb eines Laubsackes, eines Grünschnittsackes sowie eines Restabfallsackes fällig. Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 15 werden beim Erwerb eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für spitze und scharfe Gegenstände (Sharp) fällig. Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 16 und 17 werden bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig.

§ 11

Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht oder auf Grund des SächskAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS), beschlossen am 26. November 2008, ausgefertigt am 8. Dezember 2008, in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/13 vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Chemnitz, 26.11.2015

gez. Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin Dienstsiegel

Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung–AbfS) vom 02.12.2015

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013

(BGBl. I, S. 1324), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in seiner Sitzung am 25. November 2015 mit Be-

schluss-Nr. B-213/2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 8 Abfallbehälter
- § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- § 10 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 11 Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter
- § 12 Vollservice bei Leerung der Abfallbehälter
- § 13 Abfuhr
- § 14 Bioabfälle
- § 15 Sperrabfall
- § 16 Papier, Pappe, Kartonagen
- § 17 Problemabfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)

- § 20 Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge
- § 21 Betretungs- und Kontrollrecht
- § 22 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 23 Gebühren
- § 24 Anordnungen im Einzelfall
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten
- Anlage 1
Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden
- Anlage 2
Anforderungen an den Abfallbehälterstandplatz

Fortsetzung Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Stadt Chemnitz ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG und § 3 Abs. 1 SächsABG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet unter Beachtung der Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung durch.

(2) Die Aufgaben der Stadt nach Abs. 1 umfassen die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Sammelns, des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, des Beförderns, der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur Verwertung und zur Beseitigung der überlassenen Abfälle sowie der Entsorgung der überlassenen Abfälle, soweit die Stadt Chemnitz dafür zuständig ist.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere in ihrem Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Veranstaltungen auf ihren Grundstücken und in ihren Einrichtungen auf die Entstehung von möglichst wenig Abfall hin. Insbesondere bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei Bauvorhaben sind nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die aus Abfällen zur Verwertung, in abfallarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden oder die sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, die umweltverträglich entsorgt werden können bzw. frei von umweltgefährdenden Stoffen sind.

(5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(6) Die Stadt Chemnitz ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (AWVC). Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Satzungen des AWVC, insbesondere die Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung) in der geltenden Fassung Anwendung. Überlassungspflichtigen gegenüber dem AWVC sind zu beachten.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt zählen insbesondere folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen:

- die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Sammelcontainer,

- die Wertstoffhöfe der Stadt,
- die gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) von der Stadt eingerichteten und betriebenen Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte,
- die von der Stadt eingerichteten und betriebenen Depotcontainerstandplätze (Wertstoffinseln) einschließlich der installierten Sicht- und Lärmschutzelemente und der auf den Wertstoffinseln aufgestellten Sammelbehälter,
- die im Auftrag der Stadt betriebenen Sammelstellen und -einrichtungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) **Anschlusspflichtiger/-berechtigter** ist der Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf welchem Abfälle anfallen oder anfallen können sowie andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Erbbauberechtigte bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft bei Wohneigentum oder Wohnungserbaurecht treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstücks sind diese gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet. Ist der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentumslage ungeklärt, gelten sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen als Anschlusspflichtige/-berechtigte.

(2) **Benutzungspflichtiger/-berechtigter** ist jeder Anschlusspflichtige und sonstiger Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des KrWG, der dem Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 und 4 und dem Benutzungsrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterliegt.

(3) Der Begriff „**die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossen**“ umfasst im Sinne dieser Satzung alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen/-berechtigten.

(4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundstückseigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt. Benachbarte Grundstücke müssen mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben.

(5) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

(6) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind zusammenhängende, nach außen abgeschlossene Räumlichkeiten, die von einer oder mehreren Personen zum Wohnen im Rahmen einer gemeinschaftlich geführten Hauswirtschaft genutzt werden.

(7) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Abfälle.

(8) **Andere Herkunftsbereiche** im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den privaten Haushaltungen zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfallerzeuger und -besitzer anderer Herkunftsbereiche, bei denen Restabfälle und verwertbare Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen, den privaten Haushaltungen gleichgestellt.

(9) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pflanzmaterialien bestehende Gartenabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen. Hierzu gehören insbesondere Rasenschnitt, Laub, Hecken-, Baum-, Strauchenschnitt, Unkräuter, Fallobst, Obst- und Gemüseabfälle, Eier- und Nusschalen, Kaffeesatz mit Filtertüte, Teebeutel, Kleintierstreu (organisch abbaubar), Speisereste.

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind

- Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Cateringgewerbe, Hersteller von Fertiggerichten),
- rohe und gekochte Fleisch- und Fischreste sowie Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder von getötetem Wild, soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten,
- Katzen- und Hundekot oder sonstiger Tierexkremente.

Ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind, und Aschen (z. B. aus der Holzfeuerung).

(10) **Sperrabfall** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter der Stadt eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren, insbesondere Einrichtungen- und Haushaltgegenstände des privaten Haushalts.

Kein Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Bauteile, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Sanitärkeramik u. Ä., motorbetriebene Fahrzeuge und Teile davon.

(11) **Elektro- und Elektronikgeräte** im Sinne dieser Satzung sind haushaltstypische Altgeräte, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen

und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfallgemeinschaft Teile des Altgerätes sind und die in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung fallen. Hierunter fallen z. B. Haushaltsgröße-geräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Fernsehgeräte, Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Telefone, Geräte der Unterhaltungselektronik wie Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen, Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen, elektrische Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Fahrrad- und Laufcomputer, Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate, automatische Ausgabegeräte.

(12) **Papier, Pappe, Kartonagen** im Sinne dieser Satzung sind recycelbare, nicht verunreinigte graphische Papiere, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte, sowie Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (ohne Anhaftungen von Fremdstoffen), die im Rahmen der dualen Systeme gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung erfasst werden.

Nicht zu der Abfallart Papier, Pappe, Kartonagen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Aktenordner, Tapetenreste, öl- und fettgetränkte Papiere, Fotos, geshreddertes Papier aus gewerblicher Tätigkeit, geleimte Buchrücken.

(13) **Altholz** im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht gefährliche Stoffe enthält und üblicherweise als Sperrabfall anfällt, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht zum Altholz gehören Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Posten u. Ä.

(14) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Baumaßnahmen, Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub, Steine und Straßenaufbruch.

(15) **Marktabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die auf Märkten anfallenden Abfälle zur Beseitigung.

(16) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- und umweltgefährdende sowie gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG aus privaten Haushaltungen, insbesondere die in Anlage 1 unter Punkt 1.16 aufgeführten Abfallarten. Nicht zu den Problemabfällen im Sinne dieser Satzung gehören Fahrzeug-Altbatterien, für die ein Pfandsystem nach Batteriegesetz besteht und die dementsprechend zu entsorgen sind.

(17) **Altreifen und Alträder** im Sinne dieser Satzung sind solche, die von in privaten Haushaltungen genutzten Fahrzeugen stammen. Die Überlassung dieser Altreifen und Alträder ist nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich an den Wertstoffhöfen der Stadt möglich. Altreifen und Alträder von gewerblich eingesetzten Nutzfahrzeugen sind keine Altreifen und Alträder im Sinne dieser Satzung.

(18) **Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)** im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die im Rahmen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes anfallen. Diese Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern nach AVV 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 werden durch die Stadt gesammelt, befördert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(19) **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG.

(20) Als **Abholstelle** im Sinne dieser Satzung gilt die dem anschlusspflichtigen Grundstück am nächsten gelegene und an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle (Bordsteinkante des Gehweges einer öffentlich gewidmeten Straße, Fahrbahnrand), an der die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung bereitgestellt werden. Die Abholstelle muss über eine befahrbare Straße gemäß Abs. 23 erreichbar sein.

(21) **Abfallbehälterstandplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen/-berechtigten, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient.

(22) **Transportweg** im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter vom Abfallbehälterstandplatz bzw. Abholstelle bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden müssen.

(23) **Befahrbare Straße** im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t befahrbar ist und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die für das Entsorgungsfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3 m beträgt oder die lichte Höhe von 4 m unterschreitet. Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Entsorgungsfahrzeuge ausreichender Wendepfad von mindestens 6 m Radius vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die o. g. Anforderungen erfüllt sind und zudem alle betreffenden Eigentümer die Überfahrtgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. Privatstraße schriftlich erteilt haben.

(24) **Selbstbereitstellung** im Sinne dieser Satzung ist die Bereitstellung der Abfallbehälter am Tag der Leerung an der Abholstelle gemäß Abs. 20 in Verantwortung des Anschlusspflichtigen.

(25) **Vollservice** im Sinne dieser Satzung ist die vom Anschlusspflichtigen an die Stadt beauftragte, gebührenpflichtige Leistung, die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung

Fortsetzung von Seite 20

ung vom Abfallbehälterstandplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen zum Entsorgungsfahrzeug zu transportieren und nach der Leerung wieder auf den Abfallbehälterstandplatz zurück zu stellen.

(26) **Sperrabfallabholung aus der Wohnung** im Sinne dieser Satzung ist die Abholung von Sperrabfällen gemäß Abs. 10 aus Wohnungen oder einzelnen Zimmern von Wohnungen, Kellern, Böden, sonstigen Nebengelassen, Garagen, Wochenendhäusern und sonstigen Gebäudeteilen auf Grundstücken, einschließlich den dazugehörigen Vorgärten, Höfen u. Ä. (27) **Eiersonengrundstück** im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, auf welchem laut aktuellem Einwohnermelderegister nur eine Person mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

(28) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb, Krankenhaus, Gaststätte oder ähnlichen gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen Tätige (insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl als Grundlage für das vorzuhaltende Restabfallvolumen nach § 8 Abs. 4 nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.

(29) **Eigene Anlagen** im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, in denen eine Entsorgung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG durchgeführt wird und die in der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stehen. Bloße Vertragsbeziehungen im Dienstleistungsbereich mit einem anderen Anlagenbetreiber machen dessen Anlage nicht zu einer „eigenen Anlage“ des Vertragspartners.

§ 4

Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind

1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt,
2. Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
3. Eis und Schnee, Körperteile und Organabfälle, Munition, Sprengstoff, Feuerwerkskörper von gewerblichen Dienstleistern, Altfahrzeuge,
4. alle anderen Abfälle, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind. Von diesem Ausschluss nicht betroffen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und in den Sammelstellen/-einrichtungen nach § 2 angenommen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen

1. alle nicht in Anlage 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art (Überschreiten des Schadstoffgehaltes), Beschaffenheit (flüssig, schlammig, pastös) oder ihrer Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder soweit die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung dieser Abfälle im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist,

2. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 3 Abs. 14,
3. Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm und einer Länge von mehr als 120 cm sowie Wurzelstöcke von Bäumen, Büschen u. Ä.,
4. Flüssigkeiten jeglicher Art und Konsistenz, Filterstäube und ähnliche Abfälle, die durch Luftbewegungen leicht verweht werden können und die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, Abfälle, die Gefahren für die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge und die Entsorgungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören,
5. alle unter Abs. 1 genannten Abfälle.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, die nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, haben Erzeuger und Besitzer in eigener Verantwortung an die Abfallentsorgungsanlagen des AWVC unter Beachtung der geltenden Benutzungssatzung (§ 1 Abs. 6) anzuliefern.

(4) Soweit die Abfälle sowohl vom Einsammeln und Befördern (Abs. 2) als auch von der Abfallentsorgung (Abs. 1) ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung nach den gesetzlichen Bestimmungen des KrWG selbst verantwortlich. Die Stadt berät hierzu die Erzeuger und Besitzer im Rahmen der Abfallberatung.

(5) Für die Entsorgung der Abfälle, die nach Abs. 1 ausgeschlossen sind, dürfen weder die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung noch Flächen neben Abfallbehältern und sonstige Plätze benutzt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte nach § 3 Abs. 1 eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung nach dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).

(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere auch Mieter und Pächter, sind verpflichtet, diese Abfälle der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen und die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).

(4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle) sind verpflichtet, diese Abfälle der Stadt zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an die Stadt auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle) sind verpflichtet, die Abfallbehälter der Stadt für die Aufnahme dieser Abfälle zu benutzen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang nach § 5 Abs. 3 besteht nicht,

1. soweit Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 2 KrWG für Abfälle nicht bestehen,
2. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen von der Stadt erteilt, soweit der Anschlusspflichtige sachlich begründet nachweist, dass auf seinem Grundstück für einen zeitlich begrenzten Zeitraum keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen (z. B. wegen Rekonstruktions- und Umbaumaßnahmen, Leerzug u. Ä.) und dieser Tatbestand eine Befreiung rechtfertigt. Die Befreiung wird nicht rückwirkend erteilt.

(3) Grundstücke, die zu Wohnzwecken und durch Gewerbe genutzt werden, werden nur komplett vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, d. h., die getrennte Befreiung der bewohnten bzw. der durch Gewerbe genutzten Grundstücksteile ist nicht möglich.

(4) Vom Benutzungszwang nach § 5 Abs. 3 wird befreit, wer nachweist, dass er die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung, insbesondere Kompostierung von Bioabfällen). Die Befreiung vom Benutzungszwang auf Grund einer Eigenverwertung (z. B. Kompostierung) ist vom Anschlusspflichtigen bei der Stadt schriftlich zu beantragen.

(5) Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie werden nur befristet und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erteilung von Auflagen kann auch nachträglich erfolgen.

(6) Bis zur Bewilligung des Antrags bleiben der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 7

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen

(1) Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).

(2) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

(3) Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert, verwertet oder beseitigt werden. Es ist untersagt, sich von Abfällen durch wildes Ablagern, Vergraben oder Verbrennen in jeglicher Form zu entledigen. Ausnahmen vom Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle werden auf schriftlichen Antrag an die Stadt Chemnitz, Untere Abfallbehörde, geprüft und entschieden.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei den betreffenden Sammelstellen und -einrichtungen gemäß § 2.

(5) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder in den betreffenden Sammelstellen und -einrichtungen gemäß § 2 befinden.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im überlassenen Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(7) Anderen Personen als den jeweiligen Anschluss- und Benutzungspflichtigen i. S. dieser Satzung ist es nicht gestattet, zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle ohne Auftrag der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu durchsuchen bzw. wegzunehmen.

(8) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt (§ 2 Abs. 2) ist grundsätzlich nur für Abfälle aus dem Stadtgebiet zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(9) Die Anlieferer von Abfällen haften für eventuelle Schäden und Aufwendungen, die dem Betreiber der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen. Die Stadt ist befugt, vor der Annahme von Abfällen einen Nachweis über die Unbedenklichkeit einer Anlieferung zu verlangen, z. B. durch Gutachten einer Fachbehörde oder einer anerkannten Untersuchungsstelle, wenn zweifelhaft ist, ob die Abfälle in der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt schadlos entsorgt werden können.

(10) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entsorgung legt die Stadt fest, welche Abfallarten zu welchen Bedingungen und Öffnungszeiten in den einzelnen Sammelstellen

und -einrichtungen angenommen bzw. entsorgt werden können. Es gelten die jeweiligen bekanntgemachten Benutzungsordnungen und die Kennzeichnungen auf den Abfallbehältern bzw. Sammelcontainern. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung für bestimmte Zeiten und bestimmte Sammelstellen und -einrichtungen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(11) Die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer an den Wertstoffinseln ist nur in haushaltstypischen Mengen gestattet. Gewerbetreibende, deren Gewerbe Transport- und Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer an den Wertstoffinseln untersagt. Sie haben die entsprechenden Entsorgungswege unter Einhaltung der Anforderungen des KrWG zu nutzen.

(12) Die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen, die nach Anzeige durch die Stadt wiederholt Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt bei durch unsachgemäße Nutzung verursachte Beschädigung oder Zerstörung der Abfallbehälter und/oder sonstiger Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen.

(13) Die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art an den Abholstellen für Abfallbehälter und an den Wertstoffinseln ist unzulässig und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 8

Abfallbehälter

(1) Für die Erfassung, das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen werden durch die Stadt die folgenden genormten Abfallbehälter zugelassen und zur Verfügung gestellt:

- a) für **Restabfall** 80-I-Abfallbehälter, 120-I-Abfallbehälter, 240-I-Abfallbehälter, 660-I-Abfallbehälter, 1100-I-Abfallbehälter, zugelassen für Eiersonengrundstücke gemäß § 3 Abs. 27 (antragspflichtig): 40-I-Abfallbehälter,
- b) für **Bioabfälle** 80-I-Abfallbehälter, 120-I-Abfallbehälter, 240-I-Abfallbehälter (Bestandsschutz), 1100-I-Abfallbehälter, zugelassen für Grundstücke mit nur einem Haushalt (antragspflichtig): 40-I-Abfallbehälter,
- c) für **Papier, Pappe, Kartonagen** 240-I-Abfallbehälter, 1100-I-Abfallbehälter,
- d) für die Entsorgung von **Krankenhausbabfällen (HMTV-Abfällen)** gemäß § 3 Abs. 18

1. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnnummern AVV 18 01 01 und 18 02 01:

Fortsetzung Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

120-l-Abfallbehälter (als Sammel- und Transportbehälter für Sharp-Sammelbehälter, gebührenfrei), 5-m³-Absetzcontainer

2. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 04 und 18 02 03:

240-l-Abfallbehälter, 1100-l-Abfallbehälter, 5-m³-Umleerbehälter.

Verschließbare Abfallbehälter werden nach erteiltem Auftrag gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Verschließbare Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen und für Bioabfälle sind nur mit Dreikantschloss M 5 in der Schließeinrichtung zugelassen.

Für Großanfallstellen können durch die Stadt unter den für den Einzelfall festgelegten Bedingungen zusätzlich zugelassen werden:

5-m³-Umleerbehälter/Absetzcontainer, 10-m³-Presscontainer, 20-m³-Presscontainer, 32-m³-Abrollcontainer.

(2) Die Größe der Abfallbehälter ist so zu wählen, dass das Volumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls ausreicht. Für die Bemessung des vorzuhaltenden Restabfallvolumens werden Richtwerte nach Abs. 3 und 4 empfohlen. Unabhängig davon hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird, damit keine Behälterüberfüllungen oder Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.

(3) Der Richtwert für Restabfall aus privaten Haushaltungen ist abhängig von der Zuordnung der Anzahl von Wohneinheiten zu einem Abfallbehälterstandplatz. Je nach Anzahl der an einem Abfallbehälterstandplatz zugeordneten Wohnungen kann sich dieser Richtwert zwischen 10 l Restabfall pro Einwohner und Woche (klassischer mehrgeschossiger Wohnungsbau, offene Siedlungsstruktur) und 15 l Restabfall pro Einwohner und Woche (Großwohnanlagen) bewegen. Darüber hinaus richten sich die vorzuhaltenden Behältervolumina für Bioabfall und Papier, Pappe, Kartonagen nach dem jeweiligen regelmäßigen Anfall.

(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 Abs. 8 (insbesondere Restabfälle nach § 3 Abs. 19 und gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 3 Abs. 7) haben auch ihren oder auf den von ihnen genutzten Grundstücken in einem angemessenen Umfang Restabfallbehälter vorzuhalten. Die Größe und die Anzahl der Restabfallbehälter richtet sich je nach Art des Gewerbes nach der Beschäftigtenzahl (im Folgenden Besch.), der Anzahl der Gaststättenplätze (Plätze), der Anzahl der Betten, z. B. in Krankenhäusern (Betten), der Anzahl der zu betreuenden Personen (Pers.), z. B. in Kindertageseinrichtungen und Schulen, der Anzahl der zu pflegenden Personen in Pflegeheimen (Pers.) oder nach ähnlichen Richtwerten. Das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen pro Anfallstelle ergibt sich aus der Summe der vorgegebenen Richtwerte, z. B. für Gaststätten: Anzahl der Plätze plus Anzahl der Beschäftigten. Werden durch Kunden, Besucher usw. zusätzliche relevante

Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen.

In Abhängigkeit der genannten Richtwerte sind mindestens folgende Restabfallbehälter für die Erfassung regelmäßig anfallender Abfälle auf dem Grundstück vorzuhalten:

bei vierwöchentlicher Leerung bis 5 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 80-l-Abfallbehälter bis 10 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 120-l-Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Leerung bis 20 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 120-l-Abfallbehälter bis 60 Besch./Plätze/Betten/Pers. 2 x 240-l-Abfallbehälter bis 100 Besch./Plätze/Betten/Pers. 3 x 240-l-Abfallbehälter bei wöchentlicher Leerung bis 160 Besch./Plätze/Betten/Pers. 2 x 240-l-Abfallbehälter bis 200 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 660-l-Abfallbehälter bis 400 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 1100-l-Abfallbehälter.

Für Anfallstellen nach § 3 Abs. 8, die mehr als 400 Besch./Plätze/Betten/Pers. haben, sind jeweils pro angefangene 100 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 240-l-Abfallbehälter bei wöchentlicher Leerung vorzuhalten. Fallen in den Anfallstellen nach § 3 Abs. 8 geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an als die nach den Richtwerten ermittelten, hat der Abfallerzeuger und -besitzer dies der Stadt entsprechend plausibel nachzuweisen.

Für spezielle Anfallstellen, insbesondere für Sportstätten, kulturelle Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Anzahl und Größe festgelegt. Mindestens ein Restabfallbehälter ist verpflichtend.

(5) Auf gemischt genutzten Grundstücken (Wohneinheiten und Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 3 Abs. 7) können ein bzw. mehrere Gewerbe bis zu jeweils einer Beschäftigtenzahl von 4 Beschäftigten mit Einverständnis des Grundstückseigentümers die für die privaten Haushaltungen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mitbenutzen. Die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter ist durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(6) Wird durch die Stadt festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt zusätzliche Abfallbehälter nicht bestellt wurden, so werden die Anschlusspflichtigen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter verpflichtet.

(7) Für das Einsammeln und den Transport von nicht regelmäßig bzw. vorübergehend vermehrt anfallenden Rest-, Bio- und Abfällen aus Papier, Pappe, Karton sowie Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen) werden durch die Stadt Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1 auf Bestellung sowie Abfallsäcke für Restabfall (80 l) und für Grünschnitt (60 l und 120 l) und Laub (60 l) gegen Gebühr zur Verfügung gestellt, soweit der Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung dies zulässt.

(8) Die Stadt stellt die zur Aufnahme des Abfalls erforderlichen Abfallbehälter und Container gemäß Abs. 1

zur Verfügung und hält sie instand. Die Instandhaltung verpflichtet nicht zur kostenfreien Reinigung der Behälter durch die Stadt, mit Ausnahme der jährlich einmal organisierten Innenreinigung der Bioabfallbehälter.

(9) Die Stadt berät über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und bestimmt nach Angabe des Abfallvolumens durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten die Art, Anzahl und den Benutzungszweck der auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter sowie Häufigkeit und Tag der Entleerung.

(10) Technische Systeme, die den Anschlusspflichtigen in die Lage versetzen, die Abfallgebühren verursachergerecht auf die Mieter umzulegen, sind dann zugelassen, wenn für deren Betrieb die zugelassenen Abfallbehälter entsprechend Abs. 1 verwendet werden und am Leerungstag bei Vollservice die ungehinderte Entsorgung gewährleistet ist.

§ 9

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 und 7 sowie sonstige Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen zur Verfügung gestellt. Der angefallene Abfall ist ausnahmslos nur in die von der Stadt zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallbehälter zu füllen. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter und solche mit nicht zulässigem Inhalt werden weder geleert noch abgefahren.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen ständigen Nutzern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

(3) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen öffentlich zugänglich im Stadtgebiet aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Alttextilien, Papier und Pappe, Elektro(nik-)kleingeräte, Metalle, eingebracht werden. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Restabfallbehälter auf den Grundstücken eingefüllt werden.

(4) Abfälle dürfen in die Abfallbehälter weder eingestampft, eingepresst oder eingeschlämmt werden. Ebenfalls dürfen sie nicht in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch gut schließen lässt, um eine spätere Leerung ohne Problem zu ermöglichen.

(5) Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippvorgang des Behälters nicht lösen, manuell zu

lockern und aus Behältern zu entfernen.

(7) Die Gesamtmasse darf bei Abfallbehältern nach der DIN EN 840 aus Sicherheitsgründen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

1. für 80-l-Abfallbehälter	50 kg
2. für 120-l-Abfallbehälter	60 kg
3. für 240-l-Abfallbehälter	110 kg
4. für 660-l-Abfallbehälter	310 kg
5. für 1100-l-Abfallbehälter	450 kg

Für die Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 7 gelten folgende maximale Gesamtmassen:

a. für 80-l-Restabfallsäcke	20 kg
b. für 60-l-Grünschnitt-/Laubsäcke	20 kg
c. für 120-l-Grünschnittsäcke	40 kg

(8) Die Abfallbehälter sind von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen schonend zu behandeln und sauber zu halten. Die Sauberhaltung der Abfallbehälter kann von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen auf eigene Kosten auch einer Reinigungsfirma übertragen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung der Abfallbehälter zu den Standplätzen nicht verändert werden darf.

(9) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 sind mit einem Chip zur eindeutigen Identifikation ausgerüstet. Die Zuordnung eines Behälters zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und damit Anschlusspflichtigen, ist nicht erlaubt. Des Weiteren ist es untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

(10) Eine Verwendung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, sonstigen Sammelbehälter für Abfälle oder Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen für Werbezwecke und Beschriftungen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

(11) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe oder Gegenstände in Abfallbehältern, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(12) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind bei Um- oder Abmeldungen durch den Anschlusspflichtigen an die Stadt in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 10

Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen nach § 2 Sächsisches Straßengesetz und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (sog. Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für Unterwegsabfälle und nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen oder von sonstigen Anfallstellen genutzt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen sowie Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Märkten, haben zur Erfassung der im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Waren anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle Abfallbehälter aufzustellen oder aufstellen zu lassen und die darin erfassten Abfälle der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht unter Einhaltung der

Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden.

(3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die Vorhaltung von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit der Stadt abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht unter Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden.

§ 11

Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Abfallbehälterstandplatz gemäß § 3 Abs. 21 für die Abfallbehälter in ausreichender Größe bereitzustellen, zu errichten und zu unterhalten.

(2) Der Abfallbehälterstandplatz kann sich in geschlossenen Räumen, in Abfallbehälterschranken (Nutzung durch Öffnung einer Tür), Umhausungen, Umzäunungen (Standplatz vollständig von Zaunelementen umschlossen und mit oder ohne abschließbarer Tür ausgerüstet) oder im Freien mit oder ohne Einfriedungen befinden. Geschlossene Abfallbehälterräume, Abfallbehälterschranken und Umhausungen sind zur Gewährleistung von hygienischen Anforderungen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, innen zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Im Freien gelegene Standplätze sollten mit einem Sicht- und Verweherschutz von mindestens 1 m Höhe umgeben und nur den jeweiligen Nutzern der Abfallbehälter zugänglich sein. Die Größe des vorzuhaltenden Abfallbehälterstandplatzes ist so zu planen, dass mindestens die Anzahl von Behältern aufgestellt werden kann, die nach § 8 Abs. 3 und 4 ermittelt wird. Der Platzbedarf pro Behälter ergibt sich aus Anlage 2. Zusätzlicher Platzbedarf kann für Behälter bestehen, die der Sammlung von Abfällen im Rahmen eines Rücknahmesystems gemäß KrWG oder nicht überlassungspflichtiger Abfälle dienen. Zur Errichtung von Abfallbehälterstandplätzen berät die Stadt die Anschlusspflichtigen.

(3) Es ist möglich, den Abfallbehälterstandplatz auch auf einem Nachbargrundstück zu errichten, sofern das Einverständnis des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist. Die Neueinrichtung oder die Verlegung des Abfallbehälterstandplatzes ist schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Eigentümer mehrerer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke können einen gemeinsamen Standplatz für die Abfallbehälter gemäß § 3 Abs. 21 (Sammelstandplatz) auf einem dieser Grundstücke oder auf einem räumlich nahe gelegenen Grundstück errichten und nutzen. Dieses Grundstück muss sich ebenfalls im Eigentum eines der Grundstückseigentümer befinden bzw. muss durch eine schuldrechtliche Vereinbarung mit dem betreffenden Grundstückseigentümer nutzbar sein. Der Sammelstandplatz und die dazugehörige Nutzergemeinschaft sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Fortsetzung Seite 23

Fortsetzung von Seite 22

(5) Auf schriftlichen Antrag nach § 20 Abs. 7 c) können mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Satz 2) eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern bilden. In dem Antrag ist einer der Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Stadt gegenüber zum Bevollmächtigten und der Standort der gemeinsam genutzten Abfallbehälter zu bestimmen.

(6) Am Leerungstag sind die Abfallbehälter an der Abholstelle gemäß § 3 Abs. 20 ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen (Selbstbereitstellung gemäß § 3 Abs. 24), es sei denn, der Anschlusspflichtige hat einen gebührenpflichtigen Vollservice beauftragt. Die Freistellung von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung kann für Grundstücke, bei denen die Abfallbehälter mit einem Seitenlader in Einmannbedienung geleert werden, nicht gewährt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter hat am Leerungstag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr zu erfolgen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Abholstelle zu entfernen.

(7) Die Stadt kann die Abholstelle gegenüber den Anschlusspflichtigen bestimmen, wenn die Leerung der Abfallbehälter mit einem Seitenlader erfolgt oder auf Grund topographischer oder sonstiger örtlichen Bedingungen, insbesondere bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße nach § 3 Abs. 23 gebracht werden müssen. Ebenso kann sie eine vorübergehende Verlegung der Abholstelle für die Abfallbehälter anordnen, wenn die sonst übliche Zufahrt zur nächsten befahrbaren Straße gemäß § 3 Abs. 23 gesperrt ist.

§ 12

Vollservice bei Leerung der Abfallbehälter

(1) Jeder Anschlusspflichtige – mit Ausnahme nach § 11 Abs. 6 Satz 2 – hat das Recht, sich von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 6 Satz 1 freistellen zu lassen und den Vollservice nach § 3 Abs. 25 zu beauftragen. Die Beauftragung und Durchführung des Vollservices ist bei Einschluss von Seitenladerfahrzeugen in Einmannbedienung ausgeschlossen. Der Vollservice ist für jede durch die Stadt haushaltsnah gesammelte Abfallart gesondert gemäß § 20 Abs. 6 schriftlich zu bestellen bzw. zu kündigen. Für die Durchführung der Leistungen des Vollservices wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Abfallgebührensatz erhoben.

(2) Bei Inanspruchnahme des Vollservices gelten die Verpflichtungen nach den Abs. 3 bis 9. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Stadt die Durchführung des Vollservices ablehnen. Im Falle des nachträglichen Wegfalls einer dieser Voraussetzungen ist die Stadt berechtigt, den Vollservice einzustellen. Der Anspruch auf die Erbringung des bestellten Vollservices entfällt, wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist. Die Ge-

währung einer kostenfreien Zweitfahrt besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Der kostenfreie Vollservice für die Leerung der haushaltsnah aufgestellten Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen kann nur für die Grundstücke gewährt werden, die den gebührenpflichtigen Vollservice für die Restabfall- und Bioabfallbehälter bei gleichen Standplatzbedingungen bestellt haben. Liegt eine Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne nach § 6 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 4 vor oder besteht keine Pflicht zur Benutzung des Bioabfallbehälters nach dieser Satzung (im Falle anderer Herkunftsbereiche gemäß § 3 Abs. 8), ist der bestellte gebührenpflichtige Vollservice für den Restabfallbehälter Voraussetzung für die Gewährung des kostenfreien Vollservices für den Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen.

(4) Der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene hat zu sichern, dass das ungehinderte Betreten des Grundstücks am Leerungstag zum Zwecke des Transports der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal möglich ist.

(5) Sofern sich Abfallbehälter auf verschlossenen Abfallbehälterstandplätzen nach § 3 Abs. 21 befinden und im Rahmen des Vollservices geleert werden, müssen die Türen ohne Schließeinrichtung oder mit einem Dreikantschlüssel der Größe M 5 geöffnet bzw. geschlossen werden können. Die Türen dürfen nicht in eine öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen.

(6) Abfallbehälter in geschlossenen Räumen oder im Freien sind grundsätzlich zu ebener Erde aufzustellen. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Standplätzen muss die lichte Durchgangshöhe mindestens 2 m betragen. Die Abstellräume sowie die Zugänge sind ausreichend elektrisch zu beleuchten.

(7) Abfallbehälterstandplätze und Transportwege vom Standplatz auf dem Grundstück zum Entsorgungsfahrzeug müssen mit einem harten und dauerhaften, dem zu erwartenden Behältergewicht angepassten Belag versehen sein, der das Befördern der Abfallbehälter (Gesamtmasse bis 450 kg) ausgelegt ist. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste zu sichern. Behinderungen auf den Transportwegen oder an den Abfallbehälterstandplätzen, die der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene nicht zu vertreten hat, sind dem Verursacher anzulasten.

(8) Der Abfallbehälterstandplatz ist möglichst so zu wählen, dass auf dem Transportweg innerhalb des Grundstücks zum Entsorgungsfahrzeug keine Hindernisse (z. B. Rinnen, Absätze, andere Unebenheiten) vorhanden sind, die die Leichtigkeit der Entsorgung beeinträchtigen. Etwaige unvermeidliche Höhenunterschiede sind durch Rampen (max. Steigung 1 : 10 bei Abfallbehältern bis 120 l, 1 : 20 bei Abfallbehältern ab 240 l) auszugleichen.

(9) Der Abfallbehälterstandplatz und die Transportwege auf dem Grundstück sind ganzjährig sicher begehbar und stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten; dies betrifft insbesondere die Sicherstellung des Winterdienstes auf diesen Flächen. Für die Transportwege außer-

halb der Grundstücke auf öffentlich gewidmeten Straßen ist die Straßenreinigungssatzung der Stadt Chemnitz zu beachten. Türen und Tore müssen mit einer Feststelleneinrichtung versehen sein. Schließsysteme oder Schrankensysteme für Zugänge zu den Grundstücken oder Wohnhäusern (Haustür, Hoftür o. Ä.) und zu den Abfallbehälterstandplätzen werden bei gewünschtem Vollservice nur akzeptiert, wenn der Zugang durch Eingabe einer Codenummer geöffnet werden kann und diese der Stadt schriftlich angezeigt wurde. Eine Verpflichtung zum Tragen der Abfallbehälter (z. B. durch Hausflure) besteht nicht.

§ 13

Abfuhr

(1) Die turnusmäßige Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) erfolgt an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr. Die Leerungstage bestimmt die Stadt.

(2) Die Leerungsturnusse für Restabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 a) betragen:

bis 240 l zwei- oder vierwöchentlich und ab 660 l wöchentlich oder zweiwöchentlich.

(3) Der Leerungsturnus für Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ist einmal wöchentlich.

(4) Die Leerung der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen gemäß § 8 Abs. 1 c) erfolgt nach den Festlegungen der Stadt für das jeweilige Entsorgungsgebiet einheitlich zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.

(5) Die Leerungsturnusse der Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 8 Abs. 1 d) sind für 240-l- und 1100-l-Abfallbehälter wöchentlich oder zweiwöchentlich. Für die übrigen Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) werden die Leerungstermine mit den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen entsprechend des Bedarfs vereinbart.

(6) Die Leerung der für Großanfallstellen im Einzelnen bereit gestellten Großcontainer (mit einem Volumen von 5 m³ und größer) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 ist auf Abruf möglich.

(7) Die Leerungstermine für die Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier, Pappe, Kartonagen werden den Eigentümern der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke bzw. den von ihnen Bevollmächtigten mit der Versendung des grundstücksbezogenen Entsorgungskalenders mitgeteilt. Für die Bekanntgabe der Abholtermine bei der Sperrabfallentsorgung gilt § 15 Abs. 6.

(8) Fällt der turnusmäßige Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr vorverlegt oder am folgenden Werktag nachgeholt. Damit verschieben sich alle vorangegangenen und/oder nachfolgenden Leerungstage der Woche entsprechend. Die Veränderungen der Leerungstage sind in den jeweiligen grundstücksbezogenen Entsorgungskalendern ausgewiesen und werden zusätzlich durch die Stadt im Amtsblatt der Stadt Chemnitz veröffentlicht.

(9) Können die Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Kran-

kenhausabfälle (HMTV-Abfälle) durch Verschulden der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht geleert werden, so werden sie vor der nächsten turnusmäßigen Leerung nur nach Erteilung eines Auftrags für eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung entsprechend § 6 Abfallgebührensatzung der Stadt geleert.

Ist die Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) aus Gründen, die den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht anzulasten sind, nicht möglich, erfolgt innerhalb von zwei Werktagen eine einmalige, gebührenfreie Zweitfahrt zwecks Leerung der Abfallbehälter.

§ 14

Bioabfälle

(1) Die Stadt erfasst die in den privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 9 getrennt mittels haushaltsnah aufgestellter Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) und führt sie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu.

(2) Aus Gründen der Hygiene und der Sauberhaltung der Bioabfallbehälter sollten stark feuchtende Bioabfälle vor dem Einbringen in den Bioabfallbehälter in saugfähiges Papier eingeschlagen werden.

(3) Speisereste und Küchenabfälle aus gewerblichen Großküchen oder Gastronomiebetrieben sind von der Entsorgung mittels Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von gemischt genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 entsprechend.

(4) Benutzungspflichtige (§ 3 Abs. 2) können auf Antrag gemäß § 20 Abs. 7 b) von der Benutzungspflicht der Bioabfallbehälter befreit werden, soweit die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG erfüllt werden. Ordnungsgemäß und schadlos ist die Verwertung nur dann, wenn sämtliche, auf dem für die privaten Lebensführung genutzten Grundstück anfallenden Bioabfälle auf diesem verwertet werden, die Verwertung nach den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften konform geht und das Wohl der Allgemeinheit, z. B. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin ist zur Sicherstellung der Verwertung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen eine Gartenfläche mit mindestens 25 m² (ohne Rasen, Wege, Terrassen) pro gemeldete Person nachzuweisen. Die Stadt ist befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Verwertung zu kontrollieren. Erfüllt der Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG nicht oder ist der Erzeuger oder Besitzer dazu nicht in der Lage, sind diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Stadt zu überlassen.

(5) Sperrige Pflanzenabfälle, insbesondere Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie andere Pflanzenabfälle, die auf Grund ihrer Länge ohne weitere Vorbehandlung nicht in einen Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) passen, können in einer Menge bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bring-

system). Dazu gehören auch Gehölze, einschließlich Ast- bzw. Stammholz, mit einem Durchmesser bis zu 10 cm und einer Länge bis zu 1,20 m. Ausgenommen hiervon sind Wurzelstöcke.

(6) Für die Entsorgung von Laub können die durch die Stadt bereitgestellten Laubsäcke gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben werden. Diese Laubsäcke werden ganzjährig an den städtischen Wertstoffhöfen angenommen. In der Zeit vom 15.09. bis 30.11. eines Kalenderjahres (saisonal bedingt) können die Laubsäcke am Leerungstag zugebunden neben den Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(7) Für die Entsorgung von Pflanzenschnitt (ausgenommen Fallobst), Rasenschnitt, Unkräuter, (gehäckselte) Hecken-, Strauch- und Baumschnitt können bei Mehranfall zusätzlich die durch die Stadt bereitgestellten Grünschnittsäcke in den Größen 60 l und 120 l gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben und genutzt werden. Die Abgabe der Grünschnittsäcke ist ausschließlich an den städtischen Wertstoffhöfen ganzjährig möglich.

(8) Die Art und Weise sowie die Termine der Entsorgung der in privaten Haushaltungen anfallenden Weihnachtsbäume werden durch die Stadt ortsüblich bekannt gemacht.

§ 15

Sperrabfall

(1) Die Stadt entsorgt den in den privaten Haushaltungen anfallenden Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 durch separate Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung, Abgabe auf den städtischen Wertstoffhöfen).

(2) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird auf Auftrag eines grundsätzlich mit Wohnsitz in Chemnitz gemeldeten Benutzungsberechtigten maximal einmal pro Jahr und Haushalt auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks ohne zusätzliche Gebühren am Grundstück abgeholt (Abfuhr auf Bestellung). Der Auftrag ist vom Benutzungsberechtigten unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände sowie seiner Wohnadresse und ggf. der davon abweichenden Abholadresse in Chemnitz (Abholstelle nach § 3 Abs. 20) schriftlich durch Nutzung der „Sperrabfallkarte“ (auch als Fax-Formular) oder durch das Online-Formular an den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) zu richten. Die „Sperrabfallkarte“ ist für einen Auftrag gültig und kann nicht mehrfach verwendet werden. Sammelentsorgungen von Sperrabfall mehrerer Benutzungsberechtigter einer Wohnadresse sind in Absprache mit dem ASR möglich.

(3) Die Abholung elektrischer und elektronischer Haushaltsgroßgeräte gemäß § 3 Abs. 11 kann – unbeschadet der Möglichkeit zur Selbstanlieferung an den städtischen Wertstoffhöfen – im Rahmen der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 beauftragt werden.

(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8), die ihren Geschäftssitz in der Stadt Chemnitz

Fortsetzung Seite 24

Fortsetzung von Seite 23

haben und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 in Anspruch nehmen, soweit es sich um Sperrabfall in haushaltstypischer Art und Menge handelt.

(5) Die Abfuhr von Sperrabfall von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, sowie für Sperrabfall, der in unbewohnten Grundstücken anfällt, ist gebührenpflichtig möglich.

(6) Die Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2, 5 und 8 erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der „Sperrabfallkarte“. Der Abholtermin wird vom ASR festgelegt und soll dem Antragsteller mindestens 4 Kalendertage vor der Abholung bekannt gegeben werden. Die Beauftragung der Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2, 5 und 8 an einem individuellen Abfuhrtermin (Terminabfuhr) ist als Sonderleistung gemäß Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.

(7) Bei der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 sind die auf der „Sperrabfallkarte“ angegebenen Gegenstände am vorgesehenen Abholtag bis 6:00 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages ab 18:00 Uhr, am Fahrbahnrand vor dem jeweiligen Grundstück (Abholstelle nach § 3 Abs. 20), getrennt nach den Gegenständen aus Holz, Metallen, Haushaltsgroßgeräte und sonstigem Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u. Ä.) bereitzustellen. Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, sind von der Sperrabfallentsorgung ausgeschlossen. Die bereitgestellten Einzelstücke des Sperrabfalls dürfen nur so schwer sein (maximal ca. 80 kg), dass diese von 2 Personen ohne Hilfsmittel mit durchschnittlichem Kraftaufwand und ohne abzusetzen vom Bereitstellungsort zum Entsorgungsfahrzeug befördert werden können. Die Bereitstellung und der Transport des Sperrabfalls sollten so erfolgen, dass die Möglichkeiten des Recyclings und der Verwertung genutzt werden können. Der Sperrabfall gilt als angefallen, sobald er zur Abholung bereitgestellt ist.

(8) Die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) aus Wohnungen gemäß § 3 Abs. 26 ist unter Benutzung der „Sperrabfallkarte“ nach entsprechend beauftragter Zusatzleistung und gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung möglich. Für die Anmeldung und die Festlegung des Abholtermins gelten die Regelungen der Abs. 2, 3 und 6. Größere Gegenstände sind vom Auftraggeber in Teile entsprechend den Vorgaben des Abs. 7 Satz 3 zu zerlegen. Das Entsorgungspersonal ist nicht zu einer Demontage der Gegenstände verpflichtet. Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte sind vom Stromnetz oder Gasnetz abgetrennt bereitzustellen.

Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie schneefrei und glättefrei sein. Der Sperrabfall ist vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu übergeben. Das Entsorgungspersonal kann die Mitnahme von Gegenständen aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verweigern.

Bei Komplettberäumungen (z. B. bei Eintreten eines Sterbefalls u. Ä.) erfolgt eine vorherige Besichtigung der zu beräumenden Wohnung, um den Umfang und die Bedingungen der Bäumung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

(9) Für die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2, 5 und 8 (mit Ausnahme von Komplettberäumungen) ist die Bestellung einer Expressabholung gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung möglich. Hierbei wird der Sperrabfall an den folgenden 2 Tagen von Montag bis Freitag nach Eingang des Auftrags entsorgt.

(10) Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 kann in einer Menge bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem). Die Annahme erfolgt während der Öffnungszeiten und zu den Bedingungen der Benutzungsordnung sowie den Regelungen in § 7.

§ 16

Papier, Pappe, Kartonagen

(1) Die Stadt erfasst die in privaten Haushaltungen anfallenden Mengen an Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) gemäß § 3 Abs. 12 mittels haushaltsnah aufgestellter Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 c) und führt sie einem Recyclingverfahren zu.

(2) Pappen und Kartonagen, die wegen ihrer Größe und/oder Menge nicht in die Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen passen, werden auf den städtischen Wertstoffhöfen angenommen und anschließend einem Recyclingverfahren zugeführt.

(3) Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen für das Recycling ist die Stadt berechtigt, die Leerung der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen, die nasse oder verunreinigte Papiere oder Pappen oder sonstige Abfälle enthalten, oder die Annahme von verunreinigten oder mit anderen Materialien kombinierte Pappen und Kartonagen auf den städtischen Wertstoffhöfen zu verweigern. Im Falle einer verweigerten Leerung von Abfallbehältern für Papier, Pappe, Kartonagen aus Gründen nach Satz 1 erfolgt die Wiederaufnahme der turnusmäßigen Leerung erst nach der vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen schriftlich bestätigten Nachsortierung oder schriftlich in Auftrag gegebenen und durchgeführten gebührenpflichtigen Sonderentsorgung des Inhalts der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen als Restabfall.

(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8) können das Erfassungssystem für Papier, Pappe, Kartonagen nach Abs. 1 und 2 mitnutzen.

(5) Für die Erfassung von PPK auf gemischt genutzten Grundstücken gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Problemabfälle

(1) Die anfallenden Problemabfälle gemäß § 3 Abs. 16 sind vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und den hierfür eingerichteten und öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen (insbesondere Schadstoffmobil) zuzuführen.

(2) Die Abgabemengen der Problem-

abfälle gemäß § 3 Abs. 16 an der Sammelstelle sind begrenzt auf bis zu 5 kg je Abfallart und Anliefertag, bei Altfarben auf bis zu 25 kg je Anliefertag.

(3) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8) können das Erfassungssystem für Problemabfälle nach Abs. 1 und 2 mitnutzen, soweit es sich um Problemabfälle in haushaltstypischer Art und Menge gemäß Abs. 2 handelt.

§ 18

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 3 Abs. 11 sind vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und den hierfür eingerichteten und öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen (insbesondere Wertstoffhöfe der Stadt, Sammelbehälter an den Wertstoffinseln) zuzuführen. Die nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz bestehende Möglichkeit der Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten beim Handel bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Geräte sind in einem solchen Zustand an den Sammelstellen abzugeben, der eine spätere Behandlung und Verwertung nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zulässt. Bei Geräten mit austauschbaren Batterien oder Akkumulatoren sind diese vor Abgabe des elektrischen oder elektronischen Altgerätes vom Nutzer zu entnehmen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf den städtischen Wertstoffhöfen kann verweigert werden, wenn die Altgeräte vollständig oder teilweise demontiert sind oder wenn auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ausgehen kann. Im Falle von Altgeräten, bei denen Bestandteile fehlen, die für die Funktion des Elektro- bzw. Elektronikgerätes wesentlich sind (vollständig oder teilweise demontiert), ist es möglich, diese gegen Zahlung einer Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 16 Abfallgebührensatzung auf den Wertstoffhöfen der Stadt abzugeben.

(3) Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte können im Rahmen der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß § 15 Abs. 3 entsorgt werden. Zusätzlich holt die Stadt elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte auf Bestellung gegen Zuzahlung einer Transportgebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 12 Abfallgebührensatzung vom Grundstück ab.

(4) Die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten auch für Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8), soweit die Beschaffenheit und Anzahl der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Die Anlieferung größerer Mengen von Geräten aus anderen Herkunftsbereichen ist nur nach Voranmeldung und Terminvereinbarung an der Sammelstelle Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz möglich. Die Benutzungsordnung des Betriebshofes ASR ist hierbei einzuhalten. Geräte, die ausschließlich für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind, sind von der Entsorgung gemäß Sätze 1 bis 3 ausgeschlossen.

§ 19

Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)

(1) Anfallstellen für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 sind insbesondere Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Pflegeheime und -stationen, Tierheime und -praxen, Apotheken, Blutspendedienste, medizinische Labordienste, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.

1. Abfälle der Abfallschlüsselnummer AVV 18 01 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüsselnummer AVV 18 02 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind spitze und scharfe Gegenstände, insbesondere Kanülen von Spritzen und Infusionssystemen, Skalpelle, Ampullen und sonstige Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen. Diese Abfälle müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältern (z. B. in sog. Sharps) gesammelt, fest verschlossen und sicher vor unbefugtem Zugriff gelagert werden.

2. Abfälle der Abfallschlüsselnummer AVV 18 01 04 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüsselnummer AVV 18 02 03 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, das sind insbesondere Wund- und Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einwegwäsche und -handschuhe, sonstige Einwegartikel (z. B. Spritzenkörper). Diese Abfälle sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältern zu sammeln und ohne Umfüllen und Sortieren sicher vor unbefugtem Zugriff zu lagern.

(2) **Kleinanfallstellen** (Besitzer von HMTV-Abfällen gemäß § 3 Abs. 18 aus einer medizinischen Einrichtung, z. B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) können die unter Abs. 1 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort genannten Vorgaben zur Verpackung und zur Lagerung in die von der Stadt für die Restabfallentsorgung bereit gestellten Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 a) geben.

(3) **Großanfallstellen**, insbesondere Krankenhäuser, Pflegeheime oder Besitzer von HMTV-Abfällen aus mehreren medizinischen Einrichtungen, z. B. Ärztehäuser, Gemeinschaftspraxen, die sich auf einem Grundstück befinden, haben die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort gestellten Forderungen zur Verpackung und zur Lagerung in jeweils getrennt vorgehaltenen Abfallbehältern für HMTV-Abfälle nach § 8 Abs. 1 d) zu sammeln und bereitzustellen. Die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Für Anfallstellen gemäß Abs. 3, in denen geringe Mengen an HMTV-Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 oder 18 02 01 anfallen, werden zur Erfassung dieser Abfälle 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter (Sharps) gegen Gebühr nach

§ 6 Abs. 2 Nr. 15 Abfallgebührensatzung zur Verfügung gestellt.

§ 20

Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge

(1) Der Anschlusspflichtige/-berechtigte gemäß § 3 Abs. 1 hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Anzahl der bewohnten Haushalte auf dem jeweiligen Grundstück, den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und die Anzahl der Gewerbe auf dem jeweiligen Grundstück bei gemischt genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 sowie alle gemäß § 8 Abs. 4 zur Ermittlung des vorzuhaltenden Behältervolumens nach den angegebenen Richtwerten erforderlichen Angaben unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, bei Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung alle für die Durchführung der Abfallentsorgung notwendigen Angaben zu machen. Sofern der Anschlusspflichtige mit der Verwaltung des Objekts einen Dritten beauftragt, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

(2) Veränderungen der gemäß Abs. 1 übermittelten Angaben sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des auf das Eintreten der Veränderung folgenden Monats mitzuteilen.

(3) Die Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 und 2 gilt für die nachfolgenden gebührenrelevanten Veränderungen:

a) Änderungen der Person, des Namens oder der Anschrift des Grundstückseigentümers/Anschlusspflichtigen, b) Veränderungen der Anzahl der bewohnten Haushalte durch Neubezug oder Auszug, c) Bestellung bzw. Abbestellung des Vollserves gemäß § 3 Abs. 25 sowie Veränderungen des Standplatzes für die Abfallbehälter bei bestelltem Volls-service, d) Änderungen des bevollmächtigten Verwalters.

Im Falle von rein gewerblich genutzten Grundstücken sind außerdem folgende Angaben mitzuteilen:

aa) Art des Gewerbes (Vorlage der Gewerbebeanmeldung), bb) Name und Anschrift des Gewerbetreibenden, cc) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers, dd) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der Gaststättenplätze, Anzahl der Betten (z. B. bei Krankenhäusern) oder der zu betreuenden Personen (z. B. bei Schulen, Kindertageseinrichtungen, Pflegeheimen) oder sonstige Richtwerte gemäß § 8 Abs. 4, jeweils pro Gewerbeeinheit.

Möchten sich der Gewerbetreibende oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen selbst an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen, muss dazu die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.

(4) Wechselt der Anschlusspflichtige/-berechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige/-berechtigte verpflichtet, der Stadt unverzüglich den Wechsel schriftlich anzuzeigen. Bis zu einer Neuregelung durch den neuen Anschlusspflichtigen/-berechtigten wird die mit dem bisherigen Anschlusspflichtigen/-berechtigten

Fortsetzung Seite 25

Fortsetzung von Seite 24

durchgeführte Abfallentsorgung durch die Stadt fortgesetzt. Ein gleichzeitig mit dem Wechsel des Anschlusspflichtigen/-berechtigten veranlasste Behälterummeldung gilt einmalig als Neuanmeldung.

(5) Neu-, Ab- und Umbestellungen zu Abfallbehältern werden jeweils zum 1. eines Monats gültig, wenn diese bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats bei der Stadt eingehen.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann auch nach dem Verstreichen der Frist gemäß Satz 1 zum 1. des Monats erfolgen, wenn der Anschlusspflichtige/-berechtigte dies bis 6 Werktage vor Ablauf des Vormonats schriftlich beauftragt. Diese zusätzlich angebotene Leistung ist gebührenpflichtig gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 18 Abfallgebührensatzung.

(6) Die Bestellung und die Kündigung des Vollserves sind vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt schriftlich zu übermitteln. Die Ausführung bzw. die Einstellung des Vollserves erfolgt zum 1. des Folgemonats nach Eingang der Be- bzw. Abbestellung bei der Stadt.

(7) Für die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind entsprechende schriftliche Anträge durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt zu stellen:

- a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2,
- b) Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne wegen Eigenverwertung gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 4,
- c) gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern bei benachbarten Grundstücken gemäß § 11 Abs. 5,
- d) Nutzung eines 40-l-Restabfallbehälters gemäß § 8 Abs. 1 a),
- e) Nutzung eines 40-l-Bioabfallbehälters gemäß § 8 Abs. 1 b).

Über diese Anträge wird nach Vorlage der notwendigen Antragsunterlagen im Regelfall innerhalb eines Monats entschieden. Im Falle einer erteilten Genehmigung wird die Änderung un-

abhängig von Abs. 4 Satz 1 zum nächstmöglichen Termin (1. des Folgemonats) wirksam.

§ 21

Betreutungs- und Kontrollrecht

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Stadt Chemnitz, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältern sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 KrWG).

§ 22

Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1) Wird infolge höherer Gewalt, durch Streikmaßnahmen, Betriebsstörungen, wegen extremer Witterungsverhältnisse oder Nichtbefahrbarkeit von Straßen, durch behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes die Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung von Gebühren.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen der Abfallentsorgung bzw. zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die Stadt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten sorgen bzw. darauf hinwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 23

Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

(2) Für Tätigkeiten, die in Ausübung der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen werden (Amtshandlungen), werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses (Verwaltungskostensatzung) erhoben.

§ 24

Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall als Verwaltungsakt erlassen und wird diese im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen durchsetzen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG und § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossene Abfälle über die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung (§ 2 Abs. 2) entsorgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die Abfälle nicht der Stadt überlässt oder die Abfallbehälter der Stadt nicht für die überlassungspflichtigen Abfälle benutzt,
4. sich von Abfällen durch wildes Ablagern, Vergraben oder Verbrennen (ohne durch die Stadt erteilte Ausnahmegenehmigung)

in jeglicher Form entledigt oder außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen behandelt, lagert, verwertet oder beseitigt (§ 7 Abs. 3),

5. entgegen § 7 Abs. 7 zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle ohne Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen durchsucht bzw. wegnimmt,
6. Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich nutzt oder die missbräuchliche Nutzung duldet (§ 7 Abs. 12),
7. entgegen § 7 Abs. 13 Abfälle jeglicher Art an den Abholstellen für Abfallbehälter und an den Wertstoffinseln außerhalb der Behälter ablagert,
8. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 keinen Abfallbehälter für Restabfall entsprechend vorhält,
9. entgegen § 9 Abs. 1 und 3 andere als die jeweils dafür zugelassenen Abfallbehälter für die angefallenen Abfälle nutzt,
10. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 Abfälle unzulässig in die Abfallbehälter einstampft, einpresst, einschlämmt, darin verbrennt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände einfüllt oder Eis, Schnee, Flüssigkeiten oder sonstige Abfälle oder Gegenstände, die die Abfallbehälter oder Entsorgungsfahrzeuge beschädigen können, einfüllt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz auf dem angeschlossenen Grundstück errichtet und unterhält,
12. entgegen § 11 Abs. 6 die Abfallbehälter für die Verkehrsteilnehmer behindernd oder gefährdend oder außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der Abholstelle entfernt,
13. entgegen § 15 Abs. 7 die sperrigen Abfälle außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle oder Abfälle, die

nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, bereitstellt,

14. entgegen § 17 Abs. 1 die anfallenden Problemabfälle nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür eingerichteten Sammelstelle zuführt,
15. entgegen § 18 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgeräte nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür bestimmten Verwertung zuführt,
16. entgegen § 19 Abs. 1 bis 3 die Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nicht entsprechend den Vorgaben getrennt hält, lagert und entsorgt,
17. entgegen § 20 als Anschlusspflichtiger seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht oder unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS), beschlossen am 27. November 2008, ausgefertigt am 6. Dezember 2008, in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/13 vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Chemnitz, 02.12.2015

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin
Dienstsiegel

Fortsetzung Seite 26

Fortsetzung von Seite 25

Anlage 1 zur Abfallsatzung
Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden:

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach AVV
1.	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen)	
1.1	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Haushaltungen)	20 03 01
1.2	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle (getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushaltungen)	20 01 08 20 02 01
1.3	Speiseöle und –fette	20 01 25
1.4	Sperrmüll	20 03 07
1.5	Altreifen (Pkw-Reifen aus Haushaltungen)	20 03 99
1.6	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 01 41
1.7	Papier und Pappe	20 01 01
1.8	Glas	20 01 02
1.9	Metalle	20 01 40
1.10	Kunststoffe	20 01 39
1.11	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
1.12	Bekleidung	20 01 10
1.13	Textilien	20 01 11
1.14	sonstige Fraktionen a. n. g.	20 01 99
1.15	Problemabfälle aus Haushaltungen	
1.15.1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
1.15.2	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
1.15.3	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 06*
1.15.4	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*
1.15.5	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*
1.15.6	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28
1.15.7	Lösemittel	20 01 13*
1.15.8	Säuren	20 01 14*
1.15.9	Laugen	20 01 15*
1.15.10	Fotochemikalien	20 01 17*
1.15.11	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*
1.15.12	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	20 01 30
1.15.13	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*
1.15.14	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32
1.15.15	Pestizide	20 01 19*
1.15.16	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen sind Fahrzeug-Altbatterien, für die ein Pfandsystem nach Batteriegesetz besteht)	20 01 33*
1.15.17	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	20 01 34
1.15.18	Leuchtstoffröhren	20 01 21*
1.15.19	andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*
1.15.20	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*
1.15.21	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (1) enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35*
1.15.22	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36
1.16	Marktabfälle	20 03 02
1.17	Straßenkehricht	20 03 03
1.18	Siedlungsabfälle a. n. g.	20 03 99
2.	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
2.1	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
2.1.1	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), (z. B. Kanülen, Skalpelle)	18 01 01
2.1.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04
2.2	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren	
2.2.1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18 02 01
2.2.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03
3.	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
3.1	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
3.2	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03

*gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

(1) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und Batterien, die unter 16 06 (Abfallverzeichnisverordnung) aufgeführt und als gefährlich eingestuft sind, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas

Anlage 2 zur Abfallsatzung
Anforderungen an den Abfallbehälterstandplatz

1. Der Flächenbedarf für den Standplatz für je einen Abfallbehälter sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Die Angaben gelten für alle Abfallarten.

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
40-l-Abfallbehälter	0,70	0,70	1,20
80-l-Abfallbehälter	0,70	0,70	1,20
120-l-Abfallbehälter	0,70	0,70	1,20
240-l-Abfallbehälter	0,75	0,70	1,20
660-l-Abfallbehälter	1,50	1,75	2,00
1.100-l-Abfallbehälter	1,50	1,75	2,00

Tabelle 1: Flächenbedarf von Abfallbehältern
Bei Einsatz von 1.100-l-Abfallbehältern ist bei der Standflächentiefe von 1,50 m eine Anschlagkante von 0,40 m Tiefe zu berücksichtigen.

2. Die Mindestmaße der Stellfläche für Abfallgroßcontainer und Presscontainer betragen:

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Höhe (m)
5-m³-Umleerbehälter	3,10	2,60	1,70
5-m³-Absetzcontainer	3,50	2,40	1,80
10-m³-Presscontainer	4,00	2,50	2,00
20-m³-Presscontainer	6,50	2,50	2,20
32-m³-Abrollcontainer	6,00	2,50	2,50

Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Großcontainer ist über dem Abstellplatz und über einer Fläche in der Containerbreite und einer Tiefe von 8 m (bei Absetzcontainern) bzw. 12 m (bei Umleer-, Abroll- und Presscontainer) vor dem Abstellplatz ein freier Luftraum von 7,50 m Höhe erforderlich.
Die Großcontainer sollten in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Verkehrsflächen vorzusehen. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf nicht durch eine Einfassungsmauer begrenzt sein.
Die Abstellplätze für Großcontainer müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauliche Auslegung des Abstellplatzes ist von 12 t Gesamtgewicht des Containers auszugehen.